



2023/0232(COD)

15.2.2024

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)
(COM(2023)416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Maria Noichl

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Boden ist eine lebenswichtige, begrenzte, **nicht erneuerbare** und unersetzliche Ressource, die für die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist.

Geänderter Text

(1) Boden ist eine lebenswichtige, begrenzte und unersetzliche Ressource, die für die **land- und forstwirtschaftliche Erzeugung, die** Wirtschaft, die Umwelt, **die Lebensmittelerzeugung, die Ernährungssicherheit** und die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gesunde Böden befinden sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt. **60 bis 70 % der Böden in der Union sind jedoch geschädigt und verschlechtern sich weiter.**

Geänderter Text

(2) Gesunde Böden befinden sich in einem guten chemischen, biologischen und physikalischen Zustand, sodass sie **wirksamer** Ökosystemleistungen erbringen können, die für Mensch und Umwelt lebenswichtig sind, z. B. sichere, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel, Biomasse, sauberes Wasser, Nährstoffkreislauf, Kohlenstoffspeicherung und ein Lebensraum für die biologische Vielfalt.

Änderungsantrag 3

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zu den von den Böden erbrachten Ökosystemleistungen gehören auch kulturelle Leistungen, die die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Förderung der wissenschaftlichen Bildung und die Weitergabe von Erkenntnissen ermöglichen. Der wissenschaftliche und pädagogische Wert von Böden macht es erforderlich, dass die besten Beispiele für die Vielfalt der Böden in den EU-Ländern erhalten werden, damit die wissenschaftliche Erforschung dieser Materialien durch heutige und künftige Generationen fortgesetzt werden kann.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Bodenbildung erfolgt sehr langsam, wobei nach Angaben der Kommission 500 Jahre oder mehr für die Bildung von 2,5 cm neuen Mutterboden erforderlich sind; die Gesundheit der Böden kann jedoch erhalten oder verbessert werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden, weshalb diese Richtlinie keine restriktiven Maßnahmen und unerreichbaren Ziele vorschreiben sollte.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass es an der Zeit ist, die Anstrengungen zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens durch die Einführung nachhaltiger **Bodenbewirtschaftungspraktiken** zu verstärken. Ferner wird darin festgestellt, dass erhebliche Fortschritte bei der Erfassung von Standorten mit kontaminierten Böden, der Wiederherstellung geschädigter Böden, der Festlegung der Bedingungen für den guten ökologischen Zustand von Böden, der Einführung von Wiederherstellungszielen und der Verbesserung der Überwachung der Bodengesundheit erforderlich sind.

Geänderter Text

(9) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird darauf hingewiesen, dass es an der Zeit ist, die Anstrengungen zum Schutz **und zur Verbesserung** der Bodenfruchtbarkeit, zur Verringerung der Bodenerosion und zur Erhöhung der organischen Substanz des Bodens durch die Einführung **oder Beibehaltung** nachhaltiger **Bodenbewirtschaftungsmethoden** zu verstärken. Ferner wird darin festgestellt, dass erhebliche Fortschritte bei der Erfassung von Standorten mit kontaminierten Böden, der Wiederherstellung geschädigter Böden, der Festlegung der Bedingungen für den guten ökologischen Zustand von Böden, der Einführung von Wiederherstellungszielen und der Verbesserung der Überwachung der Bodengesundheit erforderlich sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In der EU-Bodenstrategie für 2030 wird die langfristige Vision festgelegt, dass bis 2050 alle Bodenökosysteme in der EU in einem **gesunden** Zustand und **somit** widerstandsfähiger sein sollen. Gesunde Böden tragen als **Schlüssellösung** dazu bei, die Ziele der EU zu verwirklichen: Erreichen von Klimaneutralität und Klimaresilienz, Entwicklung einer sauberen und kreislauforientierten (Bio-)Ökonomie, Umkehr des Biodiversitätsverlusts, Schutz der menschlichen Gesundheit, Aufhalten der Wüstenbildung und Umkehr der Bodendegradation.

Geänderter Text

(10) In der EU-Bodenstrategie für 2030 wird die langfristige Vision festgelegt, dass bis 2050 alle Bodenökosysteme in der EU in einem **gesünderen** Zustand und widerstandsfähiger sein sollen. Gesunde Böden tragen als **eine der Lösungen** dazu bei, die Ziele der EU zu verwirklichen: Erreichen von Klimaneutralität und Klimaresilienz, Entwicklung einer sauberen und kreislauforientierten (Bio-)Ökonomie, Umkehr des Biodiversitätsverlusts, Schutz der menschlichen Gesundheit, **Ernährungssicherheit**, Aufhalten der Wüstenbildung, **Speicherung von Grundwasser** und Umkehr der Bodendegradation. **Die Landwirtschaft**

leistet bereits einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bodengesundheit und zur Erhaltung der Landschaft und der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus bietet die vielschichtige Rolle der Landwirtschaft zusätzliche positive externe Effekte für die Regionen, indem sie dazu beiträgt, ländliche Gemeinden zu bewahren und das ökologische und ökosystembezogene Erbe zu stärken.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Finanzielle Mittel sind für den Übergang zu gesunden Böden von entscheidender Bedeutung. Der mehrjährige Finanzrahmen bietet mehrere Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regenerierung von Böden. Ein „Boden-Deal für Europa“ ist eine der fünf EU-Missionen des Programms Horizont Europa und ist speziell auf die Förderung der Bodengesundheit ausgerichtet. Die Boden-Mission ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung dieser Richtlinie. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden Böden zu fördern, indem ein ehrgeiziges Forschungs- und Innovationsprogramm finanziert, ein Netzwerk von 100 Reallaboren und Leuchtturmbetrieben in ländlichen und städtischen Gebieten eingerichtet, die Entwicklung eines harmonisierten Bodenüberwachungsrahmens vorangetrieben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Bodens geschärft wird. Weitere Unionsprogramme mit Zielen, die zu gesunden Böden beitragen, sind die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionsfonds, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik, das Arbeitsprogramm von Horizont Europa,

Geänderter Text

(11) **Zusätzliche** finanzielle Mittel sind für den Übergang zu gesunden Böden von entscheidender Bedeutung. Der mehrjährige Finanzrahmen bietet mehrere Finanzierungsmöglichkeiten für den Schutz, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Regenerierung von Böden. Ein „Boden-Deal für Europa“ ist eine der fünf EU-Missionen des Programms Horizont Europa und ist speziell auf die Förderung der Bodengesundheit ausgerichtet. Die Boden-Mission ist ein wichtiges Instrument für die Umsetzung dieser Richtlinie. Ziel ist es, den Übergang zu gesunden Böden zu fördern, indem ein ehrgeiziges Forschungs- und Innovationsprogramm finanziert, ein Netzwerk von 100 Reallaboren und Leuchtturmbetrieben in ländlichen und städtischen Gebieten eingerichtet, die Entwicklung eines harmonisierten Bodenüberwachungsrahmens vorangetrieben und das Bewusstsein für die Bedeutung des Bodens geschärft wird. **Die neun Regionen in äußerster Randlage sollten in dieses Netzwerk einbezogen werden (Art. 349 AEUV)^{40a}, da in diesen Regionen 80 % der biologischen Vielfalt der Union zu finden sind.** Weitere Unionsprogramme mit Zielen, die zu

das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und InvestEU.

gesunden Böden beitragen, sind die Gemeinsame Agrarpolitik, die Kohäsionsfonds, das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik, das Arbeitsprogramm von Horizont Europa, das Instrument für technische Unterstützung, die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und InvestEU.

Finanzierungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik können zwar zum allgemeinen Ziel beitragen, sollten aber von dieser Richtlinie nicht berührt werden.

40a

https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0228_DE.html

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) In seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020⁴³ ***unterstützte der Rat*** die Kommission dabei, ihre Bemühungen zu verstärken, die Böden ***und die biologische Vielfalt in Böden als unerlässliche nicht erneuerbare Ressource*** besser zu schützen.

⁴³ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

Geänderter Text

(13) ***Der Rat unterstützt*** in seinen Schlussfolgerungen vom 23. Oktober 2020⁴³ die Kommission dabei, ihre Bemühungen zu verstärken, die Böden besser zu schützen.

⁴³ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“, 12210/20.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) In der Verordnung (EU) 2021/1119

Geänderter Text

(14) In der Verordnung (EU) 2021/1119

des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung führt zu einer verstärkten Kohlenstoffbindung und in den meisten Fällen zu positiven Nebeneffekten für die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. In der Mitteilung der Kommission über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe⁴⁵ wurde die Notwendigkeit einer klaren und transparenten Ermittlung der Tätigkeiten hervorgehoben, mit denen eindeutig CO₂ aus der Atmosphäre entfernt wird, wie etwa die Entwicklung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus mithilfe natürlicher Ökosysteme, einschließlich der Böden. Darüber hinaus wird in der überarbeiteten Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht nur das CO₂ im Boden für die Erreichung der Ziele auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa in den Mittelpunkt gestellt, sondern auch die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein System zur Überwachung des Kohlenstoffbestands in Böden einzurichten, das unter anderem den statistischen Datensatz der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) nutzt.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021,

des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und negativer Emissionen nach diesem Datum sowie zur Priorisierung rascher und vorhersehbarer Emissionsreduktionen und zur gleichzeitigen Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche Senken festgelegt. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung führt zu einer verstärkten Kohlenstoffbindung und in den meisten Fällen zu positiven Nebeneffekten für die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. In der Mitteilung der Kommission über nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe⁴⁵ wurde die Notwendigkeit einer klaren und transparenten Ermittlung der Tätigkeiten hervorgehoben, mit denen eindeutig CO₂ aus der Atmosphäre entfernt wird, wie etwa die Entwicklung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus mithilfe natürlicher Ökosysteme, einschließlich der Böden. Darüber hinaus wird in der überarbeiteten Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht nur das CO₂ im Boden für die Erreichung der Ziele auf dem Weg zu einem klimaneutralen Europa in den Mittelpunkt gestellt, sondern werden auch die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein System zur Überwachung des Kohlenstoffbestands in Böden einzurichten, das unter anderem den statistischen Datensatz der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) **oder bestehende nationale Messsysteme** nutzt.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021,

S. 1).

⁴⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe, COM(2021) 800 final.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In der Mitteilung der Kommission über die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme⁴⁷ wurde betont, dass die Nachhaltigkeit der Lebensmittel für die Ernährungssicherheit unabdingbar ist. Gesunde Böden machen das Lebensmittelsystem der Union widerstandsfähiger, da sie die Grundlage für nahrhafte und ausreichende Lebensmittel bilden.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133 final. Amt für Veröffentlichungen:

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

S. 1).

⁴⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe, COM(2021) 800 final.

Geänderter Text

(17) In der Mitteilung der Kommission über die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme⁴⁷ wurde betont, dass die Nachhaltigkeit der Lebensmittel für die Ernährungssicherheit **und die Nahrungsmittelsouveränität** unabdingbar ist. **Ertragskräftige**, gesunde Böden machen das Lebensmittelsystem der Union widerstandsfähiger, da sie die Grundlage für **sichere**, nahrhafte und ausreichende Lebensmittel bilden. **Die Gemeinsame Agrarpolitik bietet einen harmonisierten Rahmen, um diese Sicherheit der Lebensmittelversorgung zu gewährleisten.**

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme, COM(2022) 133 final. Amt für Veröffentlichungen:

Vorschlag der Kommission

(19) Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Weil gesunde Böden Kohlenstoff abscheiden und speichern können, tragen sie zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des Klimawandels bei. Gesunde Böden bieten auch einen günstigen Lebensraum, in dem Organismen gedeihen können, und sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Stabilität der Ökosysteme. **Die biologische Vielfalt im Boden und jene darüber sind eng miteinander verknüpft und interagieren durch wechselseitige Beziehungen (z. B. über Mykorrhizalpilze, die Pflanzenwurzeln miteinander verbinden).**

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22**

Vorschlag der Kommission

(22) Die Bodendegradation wirkt sich auf Fruchtbarkeit, Erträge, Schädlingsresistenz und den Nährwert von Lebensmitteln aus. Da 95 % unserer Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden und die Weltbevölkerung weiter wächst, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese endliche natürliche Ressource gesund bleibt, um die Ernährungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft der Union zu sichern. Nachhaltige **Bodenbewirtschaftungspraktiken** erhalten oder verbessern die Bodengesundheit und tragen zur Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit **des**

Geänderter Text

(19) Böden beherbergen mehr als 25 % der gesamten biologischen Vielfalt und sind der zweitgrößte Kohlenstoffspeicher der Erde. Weil gesunde Böden Kohlenstoff abscheiden und speichern können, tragen sie zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des Klimawandels bei. Gesunde Böden bieten auch einen günstigen Lebensraum, in dem Organismen gedeihen können, und sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Stabilität der Ökosysteme.

Geänderter Text

(22) Die Bodendegradation wirkt sich auf Fruchtbarkeit, Erträge, Schädlingsresistenz und den Nährwert von Lebensmitteln aus. Da 95 % unserer Lebensmittel direkt oder indirekt auf Böden erzeugt werden und die Weltbevölkerung weiter wächst, ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese endliche natürliche Ressource gesund bleibt, um die Ernährungssicherheit langfristig zu gewährleisten und die Produktivität und Rentabilität der Landwirtschaft der Union zu sichern. Nachhaltige **Bodenbewirtschaftungsmethoden, so wie in der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt**, erhalten oder verbessern die Bodengesundheit und tragen zur

Lebensmittelsystems bei.

Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit
der Agrar- und Lebensmittelsysteme bei.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) ***Langfristiges*** Ziel der Richtlinie ***ist es***, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 ***und der dabei gewonnenen Erfahrungen*** vornehmen ***und gegebenenfalls eine Überarbeitung der Richtlinie vorschlagen, um die Fortschritte bis 2050 zu beschleunigen.***

Geänderter Text

(23) ***Das langfristige*** Ziel der Richtlinie ***besteht darin***, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen. Angesichts der begrenzten Kenntnisse über den Zustand der Böden sowie über die Wirksamkeit und die Kosten der Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit wird in der Richtlinie ein schrittweiser Ansatz verfolgt. In der ersten Phase wird der Schwerpunkt auf der Einrichtung des Bodenüberwachungsrahmens und der Bewertung der Bodensituation in der gesamten EU liegen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Anforderungen zur Festlegung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und zur Regenerierung ungesunder Böden, sobald ihr Zustand feststeht, jedoch ohne Verpflichtung, bis 2050 gesunde Böden zu erreichen, und ohne Zwischenziele. Dieser verhältnismäßige Ansatz wird es ermöglichen, eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Regenerierung ungesunder Böden gut vorzubereiten, Anreize dafür zu schaffen und sie in Gang zu setzen. Sobald die Ergebnisse der ersten Bewertung von Böden und Trends vorliegen, wird die Kommission in einer zweiten Phase eine Bestandsaufnahme der Fortschritte bei der Verwirklichung der Zielvorgaben für 2050 vornehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Bewältigung der Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. **Die Anzahl, die geografische Ausdehnung und die Grenzen der Bodenbezirke sollten für jeden Mitgliedstaat festgelegt werden, um die Durchführung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ zu erleichtern.** In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat **entspricht** der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹.

⁴⁸ Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 672 final genannten Verordnung über die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die Fußnote einfügen.

Geänderter Text

(24) Die Bewältigung der **regionsspezifischen** Belastungen der Böden und die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Bodengesundheit erfordern, dass der Vielfalt der Bodentypen, den besonderen lokalen und klimatischen Bedingungen sowie der Landnutzung oder Bodenbedeckung Rechnung getragen werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Bodenbezirke einrichten. Bodenbezirke sollten die grundlegenden Verwaltungseinheiten für die Bodenbewirtschaftung und für die Ergreifung von Maßnahmen bilden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit. In jedem Mitgliedstaat sollte es unter Berücksichtigung der Größe des Mitgliedstaats eine Mindestzahl von Bodenbezirken geben. Die Mindestzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat **kann** der Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ **entsprechen**.

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

⁴⁹ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung **zu gewährleisten**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für **jeden der** Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen. **Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, auf geeigneter Ebene, auch auf nationaler oder regionaler Ebene, weitere zuständige Behörden zu benennen.**

Geänderter Text

(25) Um eine angemessene Bodenbewirtschaftung **sicherzustellen**, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, für **die** Bodenbezirke eine zuständige Behörde zu benennen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Für eine gemeinsame Definition des gesunden Bodenzustands **muss** ein Mindestsatz gemeinsamer messbarer Kriterien **festgelegt werden**, die **zu einem kritischen Verlust der Fähigkeit des Bodens führen, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren** und **Ökosystemleistungen zu erbringen, wenn sie nicht eingehalten werden. Diese Kriterien sollten den aktuellen Stand der Bodenforschung widerspiegeln und darauf aufbauen.**

Geänderter Text

(26) Für eine gemeinsame Definition des gesunden Bodenzustands **wird** ein Mindestsatz gemeinsamer messbarer Kriterien **definiert. Die verschiedenen Kriterien können je nach Bodenart und Landnutzung variieren. Diese Kriterien sollten den aktuellen Stand der Bodenforschung widerspiegeln** und **darauf aufbauen; ihre Nichtbeachtung kann zu einem kritischen Verlust der Fähigkeit des Bodens führen, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren** und **Ökosystemleistungen zu erbringen.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Um Anreize zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Anerkennung der Bemühungen von Landbesitzern und Landbewirtschaftern, den Boden in einem gesunden Zustand zu erhalten, auch in Form einer Bodengesundheitszertifizierung, die den Rechtsrahmen der Union für CO₂-Entnahmen ergänzt, und zur Unterstützung der Umsetzung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für erneuerbare Energien einrichten. Die Kommission sollte die Bodengesundheitszertifizierung unter anderem durch den Austausch von Informationen und die Förderung bewährter Verfahren, die Sensibilisierung und die Bewertung der Durchführbarkeit der Entwicklung einer Anerkennung von Zertifizierungssystemen auf Unionsebene erleichtern. Synergien zwischen verschiedenen Zertifizierungssystemen sollten so weit wie möglich genutzt werden, um den Verwaltungsaufwand für diejenigen zu verringern, die einschlägige Zertifizierungen beantragen.

entfällt

⁵⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

(30) Der Boden ist eine begrenzte Ressource, die einem ständig wachsenden Wettbewerb um verschiedene Nutzungen ausgesetzt ist. Der Flächenverbrauch ist ein Vorgang, der oft vom Bedarf der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt ist und durch den natürliche und naturnahe Gebiete (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gärten und Parks) in künstlich angelegte Flächen umgewandelt werden, wobei der Boden als Fläche für Bauten und Infrastrukturen oder als eine Fläche, die als direkte Rohstoffquelle dient oder historisches Erbe beherbergt, genutzt wird. Diese Umwandlung kann zu einem – oft unwiderruflichen – Verlust der Fähigkeit der Böden führen, andere Ökosystemleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Lebensmitteln und Biomasse, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Grundlage für biologische Vielfalt und Kohlenstoffspeicherung). Insbesondere betrifft der Flächenverbrauch häufig die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden, was die Ernährungssicherheit gefährdet. Durch versiegelte Böden werden menschliche Siedlungen auch höheren Hochwassersspitzen und intensiveren Wärmeinseleffekten ausgesetzt. Daher ist es notwendig, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Bodens, Ökosystemleistungen zu erbringen, zu überwachen. Ferner sollten bestimmte Grundsätze festgelegt werden, um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Rahmen einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung abzumildern.

(30) Der Boden ist eine begrenzte Ressource, die einem ständig wachsenden Wettbewerb um verschiedene Nutzungen ausgesetzt ist. Der Flächenverbrauch ist ein Vorgang, der oft vom Bedarf der wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt ist und durch den natürliche und naturnahe Gebiete (einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Gärten und Parks) in künstlich angelegte Flächen umgewandelt werden, wobei der Boden als Fläche für Bauten und Infrastrukturen oder als eine Fläche, die als direkte Rohstoffquelle dient oder historisches Erbe beherbergt, genutzt wird. Diese Umwandlung kann zu einem – oft unwiderruflichen – Verlust der Fähigkeit der Böden führen, andere Ökosystemleistungen zu erbringen (Bereitstellung von Lebensmitteln und Biomasse, Wasser- und Nährstoffkreislauf, Grundlage für biologische Vielfalt und Kohlenstoffspeicherung). Insbesondere betrifft der Flächenverbrauch häufig die fruchtbarsten landwirtschaftlichen Böden, was die Ernährungssicherheit gefährdet. Durch versiegelte Böden werden menschliche Siedlungen auch höheren Hochwassersspitzen und intensiveren Wärmeinseleffekten ausgesetzt. Daher ist es notwendig, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Bodens, Ökosystemleistungen zu erbringen, zu überwachen. Ferner sollten bestimmte Grundsätze festgelegt werden, um die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Rahmen einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung abzumildern. **Die Überwachung des Flächenverbrauchs und die Festlegung dieser Grundsätze müssen in Absprache mit den lokalen Akteuren erfolgen und den sozioökonomischen Erfordernissen der Gebiete gebührend Rechnung tragen.**

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Bodengesundheit sollte sorgfältig mithilfe des Überwachungsnetzes bewertet werden und gleichzeitig sollten die Kosten einer solchen Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden. Daher sollten Kriterien für Probenahmestellen festgelegt werden, die für den Bodenzustand bei verschiedenen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen repräsentativ sind. Das Netz der Probenahmestellen sollte nach geostatistischen Methoden bestimmt werden und so dicht sein, dass die Fläche gesunder Böden auf nationaler Ebene mit einer Unsicherheit von höchstens 5 % geschätzt werden kann. Dieser Wert wird allgemein als statistisch fundierte Schätzung und hinreichende Gewähr dafür angesehen, dass das Ziel erreicht wurde.

Geänderter Text

(31) Die Bodengesundheit sollte sorgfältig mithilfe des Überwachungsnetzes bewertet werden und gleichzeitig sollten die Kosten einer solchen Überwachung auf einem angemessenen Niveau gehalten werden **und dürfen nicht den Bodenbewirtschaftern aufgebürdet werden**. Daher sollten Kriterien für Probenahmestellen festgelegt werden, die für den Bodenzustand bei verschiedenen Bodentypen, klimatischen Bedingungen und Landnutzungen repräsentativ sind. Das Netz der Probenahmestellen sollte nach geostatistischen Methoden bestimmt werden und so dicht sein, dass die Fläche gesunder Böden auf nationaler Ebene mit einer Unsicherheit von höchstens 5 % geschätzt werden kann. Dieser Wert wird allgemein als statistisch fundierte Schätzung und hinreichende Gewähr dafür angesehen, dass das Ziel erreicht wurde.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Kommission sollte die Überwachung der Bodengesundheit durch die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, indem sie die regelmäßige Bodenbeprobung vor Ort und damit zusammenhängende Bodenmessungen (LUCAS-Bodenerhebung) im Rahmen des Programms für die Flächenstichprobenerhebung über die

Geänderter Text

(32) Die Kommission sollte die Überwachung der Bodengesundheit durch die Mitgliedstaaten fördern und unterstützen, indem sie die regelmäßige Bodenbeprobung vor Ort und damit zusammenhängende Bodenmessungen (LUCAS-Bodenerhebung) im Rahmen des Programms für die Flächenstichprobenerhebung über die

Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS-Programm) fortsetzt und verbessert. Zu diesem Zweck wird das LUCAS-Programm verbessert und aktualisiert, um es vollständig an die spezifischen Qualitätsanforderungen anzupassen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zu erfüllen sind. Um die Belastung zu verringern, **sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die im Rahmen der erweiterten LUCAS-Bodenerhebung gesammelten Gesundheitsdaten zu berücksichtigen. Die auf diese Weise unterstützten Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen rechtlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Rechtsvorschriften der Union durchführen kann, auch auf Feldern in Privatbesitz.**

Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS-Programm) fortsetzt und verbessert. Zu diesem Zweck wird das LUCAS-Programm verbessert und aktualisiert, um es vollständig an die spezifischen Qualitätsanforderungen anzupassen, die für die Zwecke dieser Richtlinie zu erfüllen sind. Um die Belastung zu verringern, **werden bestehende Bodenprobenahmestellen, nationale Überwachungs- und Messsysteme berücksichtigt, und es sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die im Rahmen des erweiterten LUCAS-Bodens erhobenen Daten zur Bodengesundheit zu berücksichtigen.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Aufbauend auf der bestehenden EU-Bodenbeobachtungsstelle und deren Modernisierung sollte die Kommission ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten einrichten, das mit der EU-Datenstrategie⁵¹ und den EU-Datenräumen kompatibel und ein Knotenpunkt für den Zugang zu Bodendaten aus verschiedenen Quellen sein sollte. Dieses Portal sollte in erster Linie alle von den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß dieser Richtlinie erhobenen Daten beinhalten. Es sollte auch möglich sein, auf freiwilliger Basis andere einschlägige Bodendaten, die von den Mitgliedstaaten oder anderen Parteien erhoben wurden (insbesondere Daten aus Projekten im Rahmen von

Geänderter Text

entfällt

Horizont Europa und der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“), in das Portal zu integrieren, sofern diese Daten bestimmte Anforderungen in Bezug auf Format und Spezifikationen erfüllen. Diese Anforderungen sollten von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt werden.

⁵¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM(2020) 66 final.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36) Damit die bei der Überwachung im Rahmen dieser Richtlinie gewonnenen Bodengesundheitsdaten im größtmöglichen Umfang genutzt werden können, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, relevanten Interessenträgern wie Landwirten, Forstwirten, Landbesitzern und lokalen Behörden den Zugang zu diesen Daten zu erleichtern.

entfällt

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die

(37) Um die Bodengesundheit zu erhalten oder zu verbessern, müssen Böden nachhaltig bewirtschaftet werden. Eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung wird die

langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen ermöglichen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher **sollten Grundsätze** der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung **festgelegt** werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken **dienen**.

langfristige Bereitstellung von Bodenleistungen ermöglichen, einschließlich einer besseren Luft- und Wasserqualität und Ernährungssicherheit. Daher **sollte eine indikative Liste von Grundsätzen** der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung **aufgestellt** werden, die als Richtschnur für die Bodenbewirtschaftungspraktiken **dient**.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Wirtschaftsinstrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Landwirte unterstützt werden, spielen beim Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden und – in geringerem Maße – forstwirtschaftlicher Böden eine entscheidende Rolle. Ziel der GAP ist es, die Bodengesundheit durch die Umsetzung von Konditionalität, Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Finanzielle Unterstützung für Land- und Forstwirte, die nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken anwenden, kann auch vom Privatsektor generiert werden. ***Freiwillige Nachhaltigkeitssiegel in der Lebensmittel-, Holz-, biobasierten und Energieindustrie, die beispielsweise von privaten Interessenträgern eingeführt werden, können den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung Rechnung tragen. Dadurch können Lebensmittel-, Holz- und andere Biomasseerzeuger, die diese Grundsätze bei ihrer Produktion befolgen, dies im Wert ihrer Erzeugnisse wiedergeben.*** Zusätzliche Mittel für ein Netz realer

Geänderter Text

(38) Wirtschaftsinstrumente, einschließlich derjenigen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), mit denen Landwirte unterstützt werden, spielen beim Übergang zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden und – in geringerem Maße – forstwirtschaftlicher Böden eine entscheidende Rolle. Ziel der GAP ist es, die Bodengesundheit durch die Umsetzung von Konditionalität, Öko-Regelungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern. Finanzielle Unterstützung für Land- und Forstwirte, die nachhaltige Bodenbewirtschaftungspraktiken anwenden, kann auch vom Privatsektor generiert werden. ***Zusätzliche Mittel für ein Netz realer Standorte zur Erprobung, Demonstration und zum Ausbau von Lösungen, auch im Bereich der klimaeffizienten Landwirtschaft, werden über die Reallabore und Leuchtturmbetriebe der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ bereitgestellt. Unbeschadet des Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten Landbesitzer und Landnutzer, die von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sind, unterstützen und beraten, und dabei sicherstellen, dass sie das gesamte***

Standorte zur Erprobung, Demonstration und zum Ausbau von Lösungen, auch im Bereich der klimaeffizienten Landwirtschaft, werden über die Reallabore und Leuchtturmbetriebe der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ bereitgestellt. Unbeschadet des Verursacherprinzips sollten die Mitgliedstaaten Landbesitzer und Landnutzer, die von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie betroffen sind, unterstützen und beraten, wobei insbesondere den Bedürfnissen und begrenzten Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

Hoheitsgebiet, einschließlich abgelegener Regionen, erreichen, wobei insbesondere den Bedürfnissen und begrenzten Kapazitäten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39) Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵² müssen die Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen darlegen, wie die Umwelt- und Klimaarchitektur dieser Pläne zur Erreichung der langfristigen nationalen Zielwerte beitragen soll, die in den in Anhang XIII der genannten Verordnung aufgeführten Gesetzgebungsakten festgelegt sind oder sich aus ihnen ergeben, und mit diesen Zielwerten vereinbar sein soll.

entfällt

⁵² **Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen**

Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Um sicherzustellen, dass die besten nachhaltigen **Bodenbewirtschaftungspraktiken** umgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Auswirkungen der **Bodenbewirtschaftungspraktiken** genau zu überwachen und die **Praktiken** und Empfehlungen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Innovation anzupassen. In diesem Zusammenhang werden von der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und insbesondere von ihren Reallaboren und Aktivitäten zur Unterstützung der Bodenüberwachung, der Bildung zum Thema Boden und der Bürgerbeteiligung wertvolle Beiträge erwartet.

Geänderter Text

(40) Um sicherzustellen, dass die besten nachhaltigen **Bodenbewirtschaftungsmethoden** umgesetzt werden, sollten die Mitgliedstaaten – **sofern dies nicht bereits geschieht** – verpflichtet werden, die Auswirkungen der **Bodenbewirtschaftungsmethoden** genau zu überwachen und die **Methoden** und Empfehlungen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse aus Forschung und Innovation anzupassen. In diesem Zusammenhang werden von der Mission „Ein Boden-Deal für Europa“ im Rahmen von Horizont Europa und insbesondere von ihren Reallaboren und Aktivitäten zur Unterstützung der Bodenüberwachung, der Bildung zum Thema Boden und der Bürgerbeteiligung wertvolle Beiträge erwartet.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Um **Synergien** zwischen den verschiedenen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union erlassenen Maßnahmen, die sich auf die

Geänderter Text

(42) Um **für Synergieeffekte** zwischen den verschiedenen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Union erlassenen Maßnahmen, die sich auf die

Bodengesundheit auswirken können, und den Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung von Böden in der Union zu **gewährleisten**, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung mit den gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³⁺ angenommenen nationalen Wiederherstellungsplänen, den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Strategieplänen, den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁵⁴, den Erhaltungsmaßnahmen und dem prioritären Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵, den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶, den Dürremanagementplänen gemäß der Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel⁵⁷, **den nationalen Aktionsprogrammen** gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, **den Zielvorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ und der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹**, den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰,

Bodengesundheit auswirken können, und den Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Regenerierung von Böden in der Union zu **sorgen**, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Methoden der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung und -regenerierung mit den gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁵³⁺ angenommenen nationalen Wiederherstellungsplänen, den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellenden Strategieplänen, den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und den Aktionsprogrammen für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG des Rates⁵⁴, den Erhaltungsmaßnahmen und dem prioritären Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁵⁵, den Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Wasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁶, den Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁷, den Dürremanagementplänen gemäß der Strategie der Union zur Anpassung an den Klimawandel⁵⁸, **die nationalen Aktionsprogramme** gemäß Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung; den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, den nationalen Luftreinhalteprogrammen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶², den Risikobewertungen und der Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU

den nationalen Luftreinhalteprogrammen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹, den Risikobewertungen und der Katastrophenrisikomanagementplanung gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² und den nationalen Aktionsplänen gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³+ kohärent sind. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und -regenerierung sollte so weit wie möglich in diese Programme, Pläne und Maßnahmen integriert werden, soweit sie zur Erreichung ihrer Ziele beitragen. Folglich sollten einschlägige Indikatoren und Daten, wie z. B. bodenbezogene Ergebnisindikatoren im Rahmen der GAP-Verordnung und statistische Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ gemeldet werden, den zuständigen Behörden zugänglich sein, die für nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerierungsverfahren und die Bewertung der Bodengesundheit zuständig sind, um diese Daten und Indikatoren miteinander zu verknüpfen und so eine möglichst genaue Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen zu ermöglichen.

⁵³Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur in die Fußnote einfügen.

⁵⁴ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der

des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ und den nationalen Aktionsplänen gemäß der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴+ kohärent sind. Die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und -regenerierung sollte so weit wie möglich in diese Programme, Pläne und Maßnahmen integriert werden, soweit sie zur Erreichung ihrer Ziele beitragen. Folglich sollten einschlägige Indikatoren und Daten, wie z. B. bodenbezogene Ergebnisindikatoren im Rahmen der GAP-Verordnung und statistische Daten zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ gemeldet werden, den zuständigen Behörden zugänglich sein, die für nachhaltige Bodenbewirtschaftungs- und -regenerierungsverfahren und die Bewertung der Bodengesundheit zuständig sind, um diese Daten und Indikatoren miteinander zu verknüpfen und so eine möglichst genaue Bewertung der Wirksamkeit der gewählten Maßnahmen zu ermöglichen.

⁵³Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur in die Fußnote einfügen.

⁵⁴ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der

Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁵⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁵⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁵⁷ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

⁵⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, COM(2021) 82 final.

⁵⁹ **Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).**

⁶⁰ **Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum**

Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1).

⁵⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

⁵⁶ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁵⁷ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

⁵⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel, COM(2021) 82 final.

**2021 bis 2030 als Beitrag zu
Klimaschutzmaßnahmen zwecks
Erfüllung der Verpflichtungen aus dem
Übereinkommen von Paris sowie zur
Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018,
S. 26).**

⁶¹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁶² Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶³ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁶⁴⁺ Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 305 genannten Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die

⁶¹ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

⁶² Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

⁶³ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁶⁴ + Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 305 genannten Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, den Titel und die Amtsblattfundstelle jener Richtlinie in die

Fußnote einfügen.

⁶⁵ Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

Fußnote einfügen.

⁶⁵ Verordnung (EU) 2022/2379 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Bodenpolitik und gewährleistet die öffentliche Rechenschaftspflicht und Sensibilisierung, faire Marktbedingungen und die Überwachung der Fortschritte. Daher sollten die Mitgliedstaaten ein nationales Register kontaminierter und potenziell kontaminierter Standorte einrichten und pflegen, das standortspezifische Informationen enthält, die in einer georeferenzierten Online-Geodatenbank öffentlich zugänglich gemacht werden sollten. Das Register sollte die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Öffentlichkeit über das Vorhandensein und die Bewirtschaftung potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte informieren kann. Da das Vorhandensein von Bodenkontamination an potenziell kontaminierten Standorten noch nicht bestätigt ist, sondern nur vermutet wird, muss der Unterschied zwischen tatsächlich und potenziell kontaminierten Standorten der Öffentlichkeit mitgeteilt und gut erläutert werden, um unnötige Bedenken zu vermeiden.

Geänderter Text

(48) Transparenz ist ein wesentlicher Bestandteil der Bodenpolitik und gewährleistet die öffentliche Rechenschaftspflicht und Sensibilisierung, faire Marktbedingungen und die Überwachung der Fortschritte. Daher sollten die Mitgliedstaaten ein nationales Register kontaminierter und potenziell kontaminierter Standorte einrichten und pflegen, das standortspezifische Informationen enthält, die in einer georeferenzierten Online-Geodatenbank öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, ***ohne die Identität des Eigentümers des Standorts preiszugeben***. Das Register sollte die Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Öffentlichkeit über das Vorhandensein und die Bewirtschaftung potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte informieren kann. Da das Vorhandensein von Bodenkontamination an potenziell kontaminierten Standorten noch nicht bestätigt ist, sondern nur vermutet wird, muss der Unterschied zwischen tatsächlich und potenziell kontaminierten Standorten der Öffentlichkeit mitgeteilt und gut erläutert werden, um unnötige Bedenken zu vermeiden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verpflichtet, Rechtsbehelfe bereitzustellen, die ausreichen, um einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Einklang mit dem Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁶⁸ (Übereinkommen von Aarhus) als Beitrag zum Schutz des Rechts, in einer für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen angemessenen Umwelt zu leben, Zugang zu Gerichten haben.

entfällt

⁶⁸ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Erklärungen (ABl. L 124 vom 17.5.2005).

Änderungsantrag 30

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 50**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(50) Die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁹ schreibt die Freigabe von Daten des öffentlichen Sektors in freien und offenen Formaten vor. Das allgemeine Ziel besteht darin, die EU-Datenwirtschaft weiter zu stärken, indem die für die Weiterverwendung verfügbare Menge von Daten des öffentlichen Sektors gesteigert,

entfällt

für einen fairen Wettbewerb und einen leichten Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors gesorgt und die grenzüberschreitende Innovation auf der Grundlage von Daten verbessert wird. Der Hauptgrundsatz besteht darin, dass Behördendaten standardmäßig und konzeptionell offen sein sollten. Mit der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰ soll das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gewährleistet werden. Das Übereinkommen von Aarhus und die Richtlinie 2003/4/EG enthalten breit gefasste Verpflichtungen sowohl zur Bereitstellung von Umweltinformationen auf Anfrage als auch zur aktiven Verbreitung solcher Informationen. Die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ hat ebenfalls einen breiten Geltungsbereich, der die gemeinsame Nutzung von Geodaten, einschließlich Datensätzen zu verschiedenen Umweltthemen, umfasst. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die den Zugang zu Informationen und die gemeinsame Nutzung von Daten betreffen, müssen diese Richtlinien ergänzen und dürfen keinen gesonderten Rechtsrahmen schaffen. Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie über Informationen für die Öffentlichkeit und Informationen über die Überwachung der Durchführung sollten daher unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/1024, 2003/4/EG und 2007/2/EG gelten.

⁶⁹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁷⁰ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁷¹ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(51) Um die notwendige Anpassung der Vorschriften für die Überwachung der Bodengesundheit, die nachhaltige Bodenbewirtschaftung und die Bewirtschaftung kontaminierter Standorte sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung dieser Richtlinie zu erlassen, um die Methoden zur Überwachung der Bodengesundheit, die Liste der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die indikative Liste der Risikominderungsmaßnahmen, die Phasen und Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung und den Inhalt des Registers tatsächlich und potenziell kontaminierter Standorte an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der

entfällt

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁷² niedergelegt wurden. ***Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.***

⁷² Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 53

Vorschlag der Kommission

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie ***sechs*** Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit ***ungesunde*** Böden regeneriert werden und das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht wird. ***Bei der Evaluierung sollte auch geprüft werden, ob die Definition gesunder Böden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden muss, indem Bestimmungen über bestimmte***

Geänderter Text

(53) Die Kommission sollte die Richtlinie ***15*** Jahre nach ihrem Inkrafttreten auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der Bodengesundheit einer faktengestützten Evaluierung unterziehen und sie gegebenenfalls überarbeiten. Bei der Evaluierung sollte insbesondere geprüft werden, ob spezifischere Anforderungen festgelegt werden müssen, damit ***geschädigte*** Böden regeneriert werden und das Ziel gesunder Böden bis 2050 erreicht wird.

Deskriptoren oder Kriterien auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz der Böden oder aufgrund eines spezifischen Problems eines Mitgliedstaats durch neue Umwelt- oder Klimabedingungen hinzugefügt werden. Gemäß Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung sollte diese Evaluierung auf den Kriterien der Effizienz, der Effektivität, der Relevanz, der Kohärenz und des EU-Mehrwerts beruhen und die Grundlage für die Abschätzung der Folgen möglicher weiterer Maßnahmen bilden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

(54) Es bedarf koordinierter Maßnahmen aller Mitgliedstaaten, um die Vision umzusetzen, dass alle Böden bis 2050 gesund sind, und um die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch Böden in der gesamten Union sicherzustellen. Die einzelnen Maßnahmen der Mitgliedstaaten haben *sich als unzureichend erwiesen, da die Bodendegradation andauert und sich sogar verschlimmert. Da die Ziele dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden.* Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(54) Es bedarf koordinierter Maßnahmen aller Mitgliedstaaten, um die Zielvorstellung umzusetzen, dass alle Böden bis 2050 gesünder sind, und um die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen durch Böden in der gesamten Union sicherzustellen. Die einzelnen Maßnahmen der Mitgliedstaaten haben *gezeigt, dass mehr Zeit erforderlich ist, da sich die Böden aufgrund ihrer Immobilität nur recht langsam verbessern.* Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Es wird erwartet, dass in ganz Europa Living Labs in einer gewissen Dichte zu finden sein und eine Rolle bei den Überwachungsbemühungen, bei der Verbreitung bewährter Verfahren sowie bei der Unterstützung ihrer Anwendung spielen werden. Living Labs könnten eine entscheidende Aufgabe übernehmen, insbesondere bei der Unterstützung der großen Mehrheit der Landwirte und Landbewirtschaftler, die kaum Zugang zu Fachwissen haben und denen es an finanziellen Kapazitäten fehlt, um Methoden zur Bodenregeneration einzuführen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen ***robusten und kohärenten*** Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen ***und die Bodengesundheit in der Union kontinuierlich zu verbessern; dadurch sollen bis 2050 gesunde Böden erreicht und ein gesunder Zustand der Böden aufrechterhalten werden, sodass die Böden*** vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit

(1) Ziel der Richtlinie ist es, einen ***kohärenten und flexiblen*** Bodenüberwachungsrahmen für alle Böden in der gesamten EU zu schaffen, ***sodass die Böden unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit sowie ihres vorgesehenen Verwendungszwecks*** vielfältige Ökosystemleistungen in einem Umfang erbringen können, der den ökologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen gerecht wird, sowie die Auswirkungen des Klimawandels und des Verlusts an biologischer Vielfalt verhindern und abmildern und die Widerstandsfähigkeit gegen

gegen Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

Naturkatastrophen und die Ernährungssicherheit erhöhen können; zudem soll die Bodenkontamination auf ein Niveau reduziert werden, das nicht mehr als schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gilt.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) nachhaltige Bodenbewirtschaftung;

entfällt

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) kontaminierte Standorte.

c) Überwachung und Bewertung kontaminierter Standorte.

Änderungsantrag 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für alle Böden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

Diese Richtlinie gilt für alle Böden im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, **wenn sich die EU-Maßnahmen als vorteilhafter erweisen als die Maßnahmen der Mitgliedstaaten.**

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Boden“ **die oberste Schicht** der Erdkruste, **die** sich zwischen dem

1. „Boden“ **der Wurzelbereich der Pflanzen in** der Erdkruste, **der** sich

Grundgestein und der Landoberfläche befindet und **die** aus Mineralpartikeln, organischem Material, **Wasser**, Luft und lebenden Organismen besteht;

zwischen dem Grundgestein und der Landoberfläche befindet und aus Mineralpartikeln, organischem Material, **flüssigen Bestandteilen**, Luft und lebenden Organismen besteht, **mit Ausnahme von Grundwasser, Grundwasserleitern, Gewässerbetten und Rohstofflagerstätten**;

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „Ökosystemleistungen“ die indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen;

Geänderter Text

3. „Ökosystemleistungen“ die indirekten Beiträge von Ökosystemen zu den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Vorteilen, die Menschen aus diesen Ökosystemen ziehen, **wobei die Besonderheiten des überwachten Standorts in Bezug auf die Boden- und Klimaverhältnisse, die Bodenbewirtschaftung und – im Falle landwirtschaftlicher Standorte – die Art der angebauten Kulturpflanzen zu berücksichtigen sind**;

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Bodengesundheit“ den physikalischen, chemischen und biologischen Zustand des Bodens **und die sich daraus ergebende** Fähigkeit des Bodens, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren und **Ökosystemleistungen zu erbringen**;

Geänderter Text

4. „Bodengesundheit“ den physikalischen, chemischen und biologischen Zustand des Bodens **unter Berücksichtigung der Ertragskraft und der** Fähigkeit des Bodens, als lebenswichtiges Ökosystem zu funktionieren, **Ökosystemleistungen zu erbringen und die Vitalität der Nahrungsmittelproduktion zu verbessern, wobei die Flächennutzung, die Art des Bodens und die Funktion, die der Boden hat oder haben soll, berücksichtigt werden**;

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“
Bodenbewirtschaftungspraktiken, die die Ökosystemleistungen des Bodens erhalten oder verbessern, ***ohne die Funktionen zu beeinträchtigen, die diese Leistungen ermöglichen, oder sich schädlich auf andere Umwelteigenschaften auszuwirken;***

Änderungsantrag 43
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „Bodenbezirk“ einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, den dieser im Einklang mit dieser Richtlinie ***abgegrenzt*** hat;

Änderungsantrag 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Bewertung der Bodengesundheit“ die Evaluierung ***der Bodengesundheit*** auf der Grundlage von Messungen oder Schätzungen von Bodendescriptoren;

Änderungsantrag 45

Geänderter Text

5. „nachhaltige Bodenbewirtschaftung“
Bodenbewirtschaftungsmethoden, die ***darauf abzielen***, die Ökosystemleistungen des Bodens ***zu*** erhalten oder ***zu*** verbessern, ***wobei die sozioökonomischen Auswirkungen berücksichtigt werden;***

Geänderter Text

8. „Bodenbezirk“ einen Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats, den dieser im Einklang mit dieser Richtlinie ***und in Absprache mit den lokalen Behörden unter Berücksichtigung der bereits bestehenden administrativen und territorialen Verwaltungsstruktur festgelegt*** hat;

Geänderter Text

9. „Bewertung der Bodengesundheit“ die Evaluierung ***des biologischen und ertragsbezogenen Zustands des Bodens*** auf der Grundlage von Messungen oder Schätzungen von Bodendescriptoren;

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a. „*landwirtschaftliche Nutzfläche*“ eine Fläche, deren Bodenbeschaffenheit optimiert wurde, damit die Ökosystemleistungen der landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten oder gesteigert werden;

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

17. „Flächenverbrauch“ die Umwandlung natürlicher und naturnaher Flächen in künstlich angelegte Flächen;

17. „Flächenverbrauch“ die Umwandlung natürlicher und naturnaher Flächen **sowie landwirtschaftlicher Produktionsflächen** in künstlich angelegte Flächen;

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18. „Übertragungsfunktion“ eine **mathematische** Regel, mit der der Wert einer Messung, die mit einer von der Referenzmethode abweichenden Methode durchgeführt wurde, in den Wert umgewandelt werden kann, der sich aus einer Messung nach der Referenzmethode ergeben würde;

18. „Übertragungsfunktion“ eine Regel, mit der der Wert einer Messung, die mit einer von der Referenzmethode abweichenden Methode durchgeführt wurde, in den Wert umgewandelt werden kann, der sich aus einer Messung nach der Referenzmethode ergeben würde;

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

19. „betroffene Öffentlichkeit“ die von

19. „betroffene Öffentlichkeit“ die von

der Bodendegradation betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Landbesitzer und Landnutzer sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen;

der Bodendegradation betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse an den Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie, einschließlich Landbesitzer, **Landbewirtschaftler** und Landnutzer sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt einsetzen und alle Anforderungen des nationalen Rechts erfüllen;

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „Bodenkontamination“ das Vorhandensein einer Chemikalie oder eines Stoffes im Boden in einer Konzentration, die für die **menschliche** Gesundheit oder **die Umwelt schädlich sein kann**;

Geänderter Text

20. „Bodenkontamination“ das Vorhandensein einer Chemikalie oder eines Stoffes im Boden in einer Konzentration, die **ein Risiko** für die Gesundheit **des Menschen** oder **ein unannehmbares Risiko für die Umwelt darstellt**;

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **grenzen** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke **ab**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **können** in ihrem gesamten Hoheitsgebiet Bodenbezirke **abgrenzen**.

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Anzahl der Bodenbezirke in jedem Mitgliedstaat entspricht mindestens der

Geänderter Text

entfällt

**Anzahl der NUTS-1-Gebietseinheiten
gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 1059/2003.**

**Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen **und sie bemühen sich um Homogenität hinsichtlich folgender** Parameter:

Geänderter Text

(2) Bei der Festlegung der geografischen Ausdehnung der Bodenbezirke können die Mitgliedstaaten bestehende Verwaltungseinheiten berücksichtigen, **um eine administrative Überlastung zu verhindern, und beispielsweise die folgenden** Parameter verwenden:

**Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

d) Bodennutzung oder -bedeckung im Sinne der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS).

Geänderter Text

d) Bodennutzung oder -bedeckung im Sinne der Flächenstichprobenerhebung über die Bodennutzung/-bedeckung (LUCAS) **oder im Sinne des bereits bestehenden nationalen Programms.**

**Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Vorhandensein abgelegener Archipele mit dazwischen verstreuten Inseln, wobei jede Insel einem Bodenbezirk entspricht;

**Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Richtlinie**

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Boden mit Gefälle;

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) Verwendung von COPERNICUS bei der Abgrenzung der Bodenbezirke;

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission stellt Folgendes zur Verfügung:

a) auf Anfrage wissenschaftlichen Sachverstand und entsprechende Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Bodenbezirken in ihrem gesamten Hoheitsgebiet;

b) Unterstützung der Mitgliedstaaten mit Blick auf ein schlüssiges grenzüberschreitendes Konzept für die Bodenbezirke und Erleichterung der Harmonisierung der Überwachungssysteme, der Übertragungsfunktionen, des Überwachungsdesigns und der Klassifizierung des ökologischen Zustands auf der Ebene der in Anhang I aufgeführten Bodendeskriptoren.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **benennen** auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden.

Geänderter Text

Es obliegt den Mitgliedstaaten, **gegebenfalls in Zusammenarbeit mit ihren regionalen Behörden, bis zum ...** **[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = neun Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** auf geeigneter Ebene die für die Wahrnehmung der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten zuständigen Behörden **zu benennen. Die zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sorgen für eine effiziente grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Blick auf die Bodenbezirke an der Grenze zu einem benachbarten Mitgliedstaat, damit die in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben erfüllt werden können.**

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **benennen** für **jeden** gemäß Artikel 4 abgegrenzten **Bodenbezirk eine zuständige Behörde.**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **unterrichten die Kommission über die** für **die** gemäß Artikel 4 abgegrenzten **Bodenbezirke benannten zuständigen Behörden. Die Kommission macht die Liste der zuständigen Behörden unverzüglich auf ihrer Website öffentlich zugänglich. Die Kommission aktualisiert die Liste regelmäßig auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten neuen Daten.**

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten richten **auf** der **Grundlage der** gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegrenzten Bodenbezirke **einen**

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten richten **einen Überwachungsrahmen ein, der sich auf die** gemäß Artikel 4 Absatz 1 abgegrenzten

Überwachungsrahmen ein, um sicherzustellen, dass die Bodengesundheit im Einklang mit diesem Artikel und den Anhängen I und II regelmäßig und genau überwacht wird.

Bodenbezirke **stützen kann**, um **damit** sicherzustellen, dass die Bodengesundheit im Einklang mit diesem Artikel und den Anhängen I und II regelmäßig und genau überwacht wird.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen Bodengesundheit und Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten überwachen Bodengesundheit und Flächenverbrauch in jedem Bodenbezirk. **Diese Überwachungstätigkeiten dürfen keine finanzielle Belastung der Bodenbewirtschafter nach sich ziehen.**

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) etwaige Fernerkundungsdaten und -**produkte** gemäß Absatz 5 dieses Artikels;

Geänderter Text

d) etwaige **wissenschaftlich bestätigte** Fernerkundungsdaten und **Produkte** gemäß Absatz 5 dieses Artikels;

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

ea) bestehende nationale Überwachungssysteme, die vorrangig behandelt werden sollten;

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission führt mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten und auf der Grundlage der einschlägigen Deskriptoren und Methoden gemäß den Artikeln 7 und 8 regelmäßige Messungen an vor Ort entnommenen Bodenproben durch, um die Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Bodengesundheit zu unterstützen. Gibt ein Mitgliedstaat im Einklang mit diesem Absatz seine Zustimmung, so stellt er sicher, dass die Kommission solche Bodenproben vor Ort entnehmen kann.

entfällt

**Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission und die EUA richten auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten ein, das **mindestens** Zugriff auf folgende verfügbare Bodengesundheitsdaten in georeferenziertem Geodatenformat gewährt:

Geänderter Text

(6) Die Kommission und die EUA richten auf der Grundlage vorhandener Daten innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ein digitales Portal für Bodengesundheitsdaten ein, das **den** Zugriff auf folgende verfügbare Bodengesundheitsdaten in **anonymisiertem**, georeferenziertem Geodatenformat gewährt, **ohne die Identität des Eigentümers des Standorts preiszugeben**:

**Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Bodenmessungen nach Absatz 4 des vorliegenden Artikels;

entfällt

Geänderter Text

**Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Das in Absatz 6 genannte digitale Portal für Bodengesundheitsdaten kann auch Zugriff auf andere bodengesundheitsbezogene Daten als die dort genannten Daten gewähren, wenn diese Daten in den von der Kommission gemäß Absatz 8 festgelegten Formaten oder Methoden übertragen oder erhoben wurden.

entfällt

**Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Formaten oder Methoden für die Übertragung oder Erhebung der in Absatz 7 genannten Daten oder für die Integration dieser Daten in das digitale Portal für Bodengesundheitsdaten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

entfällt

**Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Überwachung und Bewertung **der Bodengesundheit wenden** die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendesriptoren **und Bodengesundheitskriterien an**.

Bei der Überwachung und Bewertung **des Bodens können** die Mitgliedstaaten die in Anhang I aufgeführten Bodendesriptoren **verwenden, die die Bodenmerkmale der einzelnen Bodentypen auf nationaler Ebene am besten abbilden**.

Bei der Überwachung des Flächenverbrauchs wenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I genannten Indikatoren für Flächenverbrauch und

Bodenversiegelung an.

**Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I Teil A genannten Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien gemäß den in den Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil A genannten Spezifikationen anpassen.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Anhang I Teil A genannten Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien gemäß den in den Spalten 2 und 3 der Tabelle in Anhang I Teil A genannten **nationalen und lokalen** Spezifikationen **zur Bodengesundheit** anpassen.

**Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten legen Bodengesundheitskriterien für die in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendeskriptoren **gemäß den Bestimmungen in Spalte 3 der Tabelle in Anhang I Teil B** fest.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten legen Bodengesundheitskriterien für die in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendeskriptoren **auf der Grundlage der lokalen Erfordernisse** fest.

**Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) **Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bodendeskriptoren und Indikatoren für den Flächenverbrauch festlegen und zwar unter anderem die in Anhang I Teile C und D aufgeführten fakultativen Deskriptoren und Indikatoren („zusätzliche Bodendeskriptoren“ und „zusätzliche Indikatoren für den Flächenverbrauch“).**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten können die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bodendeskriptoren und Bodengesundheitskriterien für landwirtschaftliche Nutzflächen aus Gründen der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit anpassen.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie gemäß den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels Bodendeskriptoren, Indikatoren für den Flächenverbrauch und Bodengesundheitskriterien festlegen.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie gemäß den Absätzen 2 bis 4 dieses Artikels Bodendeskriptoren, Indikatoren für den Flächenverbrauch und Bodengesundheitskriterien festlegen.

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten legen Probenahmestellen nach der in Anhang II Teil A beschriebenen Methode fest.

(1) Die Mitgliedstaaten legen Probenahmestellen nach der in Anhang II Teil A beschriebenen Methode fest **und berücksichtigen dabei Risikobewertungen auf der Grundlage bestehender Überwachungssysteme.**

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können andere als die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten **Methoden** anwenden, **sofern validierte Übertragungsfunktionen** wie in Anhang II Teil B Spalte 4 vorgeschrieben **verfügbar sind**.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können andere **gleichwertige Methoden** als die in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten anwenden, wie in Anhang II Teil B Spalte 4 vorgeschrieben.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle **fünf** Jahre **neue Bodenmessungen** durchgeführt werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens alle **zehn** Jahre **oder in einem ausreichenden zeitlichen Abstand, der dem Probenahmeintervall entspricht**, durchgeführt werden.

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung mindestens einmal jährlich aktualisiert werden.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II und zur Anpassung der darin genannten Referenzmethoden an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen, insbesondere

Geänderter Text

entfällt

wenn die Werte von Bodendeskriptoren durch Fernerkundung gemäß Artikel 6 Absatz 5 bestimmt werden können.

Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten bewerten die Bodengesundheit in **all ihren Bodenbezirken** auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I Teile A und B genannten Bodendeskriptoren erhobenen Daten.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen außerdem die im Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen gemäß Artikel 14 erhobenen Daten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bodengesundheitsbewertungen mindestens alle **fünf** Jahre und die erste Bewertung der Bodengesundheit bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **5** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt wird.

Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Böden gelten als gesund im Sinne dieser Richtlinie, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten bewerten – **gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren regionalen Behörden** – die Bodengesundheit in **Bezug auf die beabsichtigte Funktion ihrer Böden** auf Grundlage der im Zusammenhang mit der Überwachung gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 für jeden der in Anhang I Teile A und B genannten Bodendeskriptoren erhobenen Daten **und berücksichtigen dabei die begründeten Änderungen der Landnutzung auf den Probenahmeflächen sowie die natürlichen und historischen Umstände des Bodens.**

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen außerdem die im Zusammenhang mit den Bodenuntersuchungen gemäß Artikel 14 erhobenen Daten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bodengesundheitsbewertungen mindestens alle **zehn** Jahre und die erste Bewertung der Bodengesundheit bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **10** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) durchgeführt wird.

Geänderter Text

entfällt

a) **Die Werte aller in Anhang I Teil A aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen die dort festgelegten und gegebenenfalls gemäß Artikel 7 angepassten Kriterien.**

b) **Die Werte aller in Anhang I Teil B aufgeführten Bodendeskriptoren erfüllen die gemäß Artikel 7 festgelegten Kriterien („gesunder Boden“).**

Abweichend von Unterabsatz 1 werden bei der Bewertung von Böden innerhalb einer in Anhang I Spalte 4 aufgeführten Bodenfläche die in Spalte 3 für diese Fläche festgelegten Werte nicht berücksichtigt.

Böden gelten als ungesund, wenn mindestens eines der in Unterabsatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllt ist („ungesunder Boden“).

**Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I Teil C aufgeführten Bodendeskriptoren und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen vorliegt.

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D und bewerten deren Auswirkungen auf den Verlust von Ökosystemleistungen **sowie auf die in der Verordnung (EU) 2018/841 festgelegten Ziele und Vorgaben.**

**Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4**

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der in Anhang I Teil C aufgeführten Bodendeskriptoren und prüfen unter Berücksichtigung der einschlägigen Daten und verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse, ob ein kritischer Verlust von Ökosystemleistungen **im Zusammenhang mit der angestrebten Funktion des Bodens** vorliegt.

Die Mitgliedstaaten analysieren die Werte der Indikatoren für Flächenverbrauch und Bodenversiegelung gemäß Anhang I Teil D und bewerten deren Auswirkungen auf den Verlust von Ökosystemleistungen **im Zusammenhang mit der angestrebten Funktion des Bodens.**

Vorschlag der Kommission

(4) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit ermittelt die zuständige Behörde – gegebenenfalls in Abstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden – **für jeden Bodenbezirk** die Flächen mit ungesunden Böden und **informiert die Öffentlichkeit gemäß Artikel 19 darüber**.

Geänderter Text

(4) Auf der Grundlage der gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit ermittelt die zuständige Behörde – gegebenenfalls in Abstimmung mit den lokalen, regionalen und nationalen Behörden – die Flächen mit ungesunden Böden, **wobei die angestrebte Funktion der Böden zu berücksichtigen ist und die Landbesitzer und Landbewirtschafter direkt zu informieren sind**.

**Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

(5) **Die Mitgliedstaaten richten einen Mechanismus für Landbesitzer und -bewirtschafter zur freiwilligen Zertifizierung der Bodengesundheit gemäß den Bedingungen in Absatz 2 dieses Artikels ein.**

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, um das Format der Bodengesundheitszertifizierung zu vereinheitlichen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 21 genannten Prüfverfahren erlassen.

Geänderter Text

entfällt

**Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln den betreffenden Landbesitzern und Landbewirtschaftern **auf deren Ersuchen** Bodengesundheitsdaten und deren

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten übermitteln **innerhalb eines entsprechenden Zeitrahmens** den betreffenden Landbesitzern und Landbewirtschaftern

Bewertung gemäß den Artikeln 6 bis 9, insbesondere zur Unterstützung bei der Bereitstellung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratung.

automatisch Bodengesundheitsdaten und deren Bewertung gemäß den Artikeln 6 bis 9, insbesondere zur Unterstützung bei der Bereitstellung der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Beratung.

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Ab dem (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ergreifen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung von Typ, Nutzung und Zustand der Böden mindestens folgende Maßnahmen:

entfällt

a) Festlegung nachhaltiger Bodenbewirtschaftungspraktiken unter Einhaltung der in Anhang III aufgeführten Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung, die schrittweise auf allen bewirtschafteten Böden anzuwenden sind, sowie auf Grundlage der Ergebnisse der gemäß Artikel 9 durchgeführten Bewertung der Bodengesundheit Festlegung von Regenerierungsverfahren, die schrittweise für die ungesunden Böden der Mitgliedstaaten einzuführen sind;

b) Festlegung von Bodenbewirtschaftungs- und sonstigen Praktiken, die sich negativ auf die Bodengesundheit auswirken und von Bodenbewirtschaftern zu vermeiden sind.

Bei der Festlegung der in diesem Absatz genannten Praktiken und Maßnahmen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die in Anhang IV aufgeführten Programme, Pläne, Zielvorgaben und Maßnahmen sowie die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse einschließlich der Ergebnisse der Mission von Horizont Europa „Ein Boden-Deal für Europa“.

Die Mitgliedstaaten ermitteln Synergien mit den in Anhang IV aufgeführten Programmen, Plänen und Maßnahmen. Die Daten aus der Überwachung der Bodengesundheit, die Ergebnisse der Bewertungen der Bodengesundheit, die in Artikel 9 genannte Analyse sowie die Maßnahmen zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung fließen in die Ausarbeitung der Programme, Pläne und Maßnahmen gemäß Anhang IV ein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Praktiken offen, inklusiv und wirksam erfolgt und dass die betroffene Öffentlichkeit, insbesondere Landbesitzer und -bewirtschafter, eingebunden wird und ihr frühzeitig und in effektiver Weise Möglichkeiten geboten werden, sich an der Ausarbeitung zu beteiligen.

**Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen für einen einfachen Zugang zu unparteiischer und unabhängiger Beratung zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, zu Schulungen sowie Kapazitätsaufbau für Bodenbewirtschafter, Landbesitzer und zuständige Behörden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen für einen einfachen Zugang zu unparteiischer und unabhängiger Beratung zu nachhaltiger Bodenbewirtschaftung, zu Schulungen sowie Kapazitätsaufbau für Bodenbewirtschafter, Landbesitzer, **Landbewirtschafter** und zuständige Behörden.

**Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) Förderung **der** Forschung und Einführung **ganzheitlicher** Bodenbewirtschaftungskonzepte;

Geänderter Text

b) Förderung **von** Forschung und **Innovation und** Einführung **nachhaltiger** Bodenbewirtschaftungskonzepte;

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten bewerten regelmäßig die Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen und überprüfen und überarbeiten diese gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Überwachung und Bewertung der Bodengesundheit gemäß den Artikeln 6 bis 9.

entfällt

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III und zur Anpassung der Grundsätze der nachhaltigen Bodenbewirtschaftung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt zu erlassen.

entfällt

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass bei** Flächenverbrauch die folgenden **Grundsätze eingehalten werden:**

Die Mitgliedstaaten **werden aufgefordert, beim** Flächenverbrauch die folgenden **Aspekte zu berücksichtigen und dabei den Besonderheiten auf lokaler Ebene Rechnung zu tragen:**

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das **kleinste**, technisch und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:

Geänderter Text

a) Vermeidung des Verlusts der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen wie unter anderem die **Landwirtschaft, die** Erzeugung von Nahrungsmitteln **und nachhaltige Forstwirtschaft** zu erbringen, oder dessen Verringerung auf das **geringste** technisch, **sozial** und wirtschaftlich mögliche Maß, unter Anwendung folgender Mittel:

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche **auf ein Mindestmaß**;

Geänderter Text

i) Verringerung der vom Flächenverbrauch betroffenen Fläche, **soweit es möglich ist**;

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde;

Geänderter Text

ii) Auswahl von Gebieten, in denen der Verlust von Ökosystemleistungen möglichst gering gehalten würde, **wobei das sozioökonomische Gleichgewicht des betreffenden Gebiets zu berücksichtigen ist**;

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) **Durchführung des Flächenverbrauchs auf eine Art und Weise, durch die die negativen Auswirkungen auf den Boden minimiert**

Geänderter Text

entfällt

werden;

Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) *weitestgehende Kompensierung des Verlusts* der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen.

Geänderter Text

b) *Entschädigung der Landbesitzer für den Verlust* der Fähigkeit des Bodens, zahlreiche Ökosystemleistungen zu erbringen *und/oder zur Lebensmittelerzeugung beizutragen*.

Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten beherrschen die Risiken potenziell und tatsächlich kontaminierter Standorte für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und senken diese Risiken auf ein annehmbares Maß, wobei sie die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Bodenkontamination und der gemäß Artikel 15 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigen. *Die Bewertung der Risiken für die menschliche Gesundheit soll immer in Abhängigkeit von der Art der Bodennutzung erfolgen.*

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) *eine Berichtigung der Daten im Register für tatsächlich und potenziell kontaminierte Standorte gemäß Artikel 16*

Geänderter Text

entfällt

zu beantragen.

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) In Bezug auf potenziell kontaminierte Böden müssen Landbesitzer und Landbewirtschafter die Möglichkeit erhalten, einschlägige Informationen und Begründungen gemäß Artikel 14 vorzulegen.

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln systematisch und aktiv sämtliche Standorte, bei denen aufgrund von Nachweisen, die **mit allen verfügbaren Mitteln** gesammelt wurden, der Verdacht einer Bodenkontamination besteht (im Folgenden „potenziell kontaminierte Standorte“).

(1) Die Mitgliedstaaten ermitteln **gegebenenfalls zusammen mit ihren regionalen und lokalen Behörden** systematisch und aktiv sämtliche Standorte, bei denen aufgrund von Nachweisen, die **mithilfe geeigneter Mittel und festgelegter Verfahren** gesammelt wurden, der Verdacht einer Bodenkontamination besteht (im Folgenden „potenziell kontaminierte Standorte“).

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle potenziell kontaminierten Standorte bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 7 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) ermittelt und in das Register gemäß

(3) Die Mitgliedstaaten stellen **gegebenenfalls zusammen mit ihren regionalen und lokalen Behörden** sicher, dass alle potenziell kontaminierten Standorte bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **sieben** Jahre nach Inkrafttreten der

Artikel 16 eingetragen werden.

Richtlinie) ermittelt und in das Register gemäß Artikel 16 eingetragen werden.

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für alle gemäß Artikel 13 ermittelten potenziell kontaminierten Standorte **bei Bedarf und in der Reihenfolge ihrer Priorität** eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird.

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Frist, Gegenstand, Form und Priorisierung der Bodenuntersuchungen. Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 12 und der Liste der potenziell kontaminierenden Tätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften für Frist, Gegenstand, Form und Priorisierung der Bodenuntersuchungen, **wobei ökologische, wirtschaftliche und soziale Effekte gebührend zu berücksichtigen sind**. Diese Vorschriften werden im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz gemäß Artikel 12 und der Liste der potenziell kontaminierenden Tätigkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegt.

Die Mitgliedstaaten können Berichte über den Ausgangszustand und gemäß der Richtlinie 2010/75/EU durchgeführte Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls als Bodenuntersuchungen einstufen.

Die Mitgliedstaaten können Berichte über den Ausgangszustand und gemäß der Richtlinie 2010/75/EU durchgeführte Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls als Bodenuntersuchungen einstufen.

Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für jeden gemäß Artikel 14 oder auf andere Weise ermittelten kontaminierten Standort führt die zuständige Behörde eine standortspezifische Bewertung der derzeitigen und geplanten Landnutzung durch, um zu ermitteln, ob von dem kontaminierten Standort unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen.

Geänderter Text

(3) Für jeden gemäß Artikel 14 oder auf andere Weise ermittelten kontaminierten Standort führt die zuständige Behörde eine standortspezifische Bewertung der derzeitigen und geplanten Landnutzung durch, um zu ermitteln, ob von dem kontaminierten Standort unannehmbare Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgehen. **Die Mitgliedstaaten können Bewertungen, die im Einklang mit der Richtlinie 2011/92/EU und/oder der Richtlinie 2010/75/EU und/oder der Richtlinie 2012/18/EU durchgeführt wurden, gegebenenfalls als ausreichend betrachten.**

Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Maßnahmen zur Risikominderung können den in Anhang V genannten Maßnahmen entsprechen. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung berücksichtigt die zuständige Behörde **deren** Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit.

Geänderter Text

(5) Die Maßnahmen zur Risikominderung können den in Anhang V genannten Maßnahmen entsprechen. Bei der Entscheidung über geeignete Maßnahmen zur Risikominderung **und der zeitlichen Durchsetzung** berücksichtigt die zuständige Behörde **die gegenwärtige und geplante Landnutzung sowie** Kosten, Nutzen, Wirksamkeit, Dauerhaftigkeit und technische Durchführbarkeit. **Die zuständige Behörde berücksichtigt auch die im Rahmen der Richtlinie 2012/18/EU und/oder der Richtlinie 2010/75/EU bereits durchgeführten oder geplanten Maßnahmen.**

Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 20 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge V und VI zu erlassen, um die Liste der Maßnahmen zur Risikominderung und die Anforderungen für die standortspezifische Risikobewertung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

entfällt

**Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) erstellen die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 ein Register der **tatsächlich und potenziell** kontaminierten Standorte.

(1) Bis zum ... (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) erstellen die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 ein Register der kontaminierten Standorte.

**Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen das in den Absätzen 1 und 2 genannte Register und die darin enthaltenen Informationen. Die Offenlegung von Informationen kann von der zuständigen Behörde verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁹ erfüllt sind.

Das Register wird in Form einer Geodatenbank mit georeferenzierten Daten bereitgestellt.

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen **erforderlichenfalls** das in den Absätzen 1 und 2 genannte Register und die darin enthaltenen Informationen. Die Offenlegung von Informationen kann von der zuständigen Behörde verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Bedingungen aus Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁹ erfüllt sind.

Das Register wird in Form einer Geodatenbank mit georeferenzierten Daten bereitgestellt.

⁷⁹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

⁷⁹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Da die Bodenüberwachung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden Priorität genießt, **wird die *Durchführung* dieser Richtlinie im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Bedingungen durch bestehende Finanzierungsprogramme der Union unterstützt.**

Geänderter Text

Da die Bodenüberwachung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung und Regenerierung der Böden Priorität genießt, **legt die *Kommission bis zum ... [OP: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie] dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die auf Unionsebene für die Umsetzung dieser Richtlinie verfügbaren Finanzmittel aufführt. Für die Zeit nach 2027 wird ein zusätzliches Finanzinstrument geschaffen, um die weitere nachhaltige Bewirtschaftung der Böden und ihre dauerhafte Regenerierung zu fördern.***

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle fünf Jahre elektronisch folgende Daten und Informationen:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der EUA alle fünf **oder zehn Jahre, je nach ausreichendem zeitlichen Abstand oder im entsprechenden Intervall der Probenahme**, elektronisch folgende Daten und Informationen:

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:

c) **eine allgemeine** Zusammenfassung der Fortschritte in folgenden Bereichen:

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(i) **Umsetzung der Grundsätze für eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung gemäß Artikel 10;**

entfällt

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **5 Jahre und 6 Monate** nach Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.

Die ersten Berichte sind bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **zehn Jahre und sechs Monate** nach Inkrafttreten der Richtlinie) vorzulegen.

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰ für geografisch explizite Daten und den Bestimmungen aus Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 für andere Daten **veröffentlichen die Mitgliedstaaten die** Daten aus der Überwachung gemäß Artikel 8 und aus der Bewertung gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie.

(1) **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen mit ausdrücklicher Zustimmung des Landeigentümers und des Landbewirtschafters in aggregierter und anonymisierter Form und in voller Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten und** im Einklang mit den Bestimmungen aus Artikel 11 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰ für geografisch explizite Daten und den

Bestimmungen aus Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 für andere Daten die **relevanten** Daten aus der Überwachung gemäß Artikel 8 und aus der Bewertung gemäß Artikel 9 dieser Richtlinie.

⁸⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

⁸⁰ Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1).

Änderungsantrag 115 **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission stellt sicher, dass die über das in Artikel 6 genannte digitale Portal für Bodengesundheitsdaten bereitgestellten Bodengesundheitsdaten der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸² zugänglich gemacht werden.

⁸¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Geänderter Text

(2) Die Kommission stellt sicher, dass die über das in Artikel 6 genannte digitale Portal für Bodengesundheitsdaten bereitgestellten **relevanten** Bodengesundheitsdaten der Öffentlichkeit gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸² **in aggregierter und anonymisierter Form und nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Landbesitzer und -bewirtschafter** zugänglich gemacht werden.

⁸¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁸² Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

⁸² Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 18 dieser Richtlinie genannten Informationen verfügbar und gemäß Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2007/2/EG und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³ für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

⁸³ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 18 dieser Richtlinie genannten **relevanten** Informationen verfügbar und gemäß Richtlinie 2003/4/EG, Richtlinie 2007/2/EG und Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³ für die Öffentlichkeit **nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Landbesitzer und -bewirtschafter in aggregierter und anonymisierter Form** zugänglich sind.

⁸³ Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56).

(2) Die Befugnis zum Erlass

delegierter Rechtsakte gemäß **den Artikeln 8, 10, 15 und 16** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 16** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **den Artikeln 8, 10, 15 und 16** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß **Artikel 16** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten **benannten Sachverständigen**, im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

Geänderter Text

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission **Sachverständige, die über Fachwissen in Bezug auf verschiedene Bodennutzungsformen wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft und städtische Böden verfügen** und die von den einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen **benannt wurden**.

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *den Artikeln 8, 10, 15 und 16* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß *Artikel 16* erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22

Vorschlag der Kommission

Artikel 22

Zugang zu Gerichten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder die eine Rechtsverletzung geltend machen, im Einklang mit dem nationalen Recht Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche oder verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit der Bewertung der Bodengesundheit, der gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen oder etwaige Unterlassungen der zuständigen Behörden anzufechten.

Geänderter Text

entfällt

Die Mitgliedstaaten bestimmen im Einklang mit dem Ziel, der Öffentlichkeit einen weitreichenden Zugang zu Gerichten zu gewähren, was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt. Für die Zwecke des Absatzes 1 gilt jede Nichtregierungsorganisation, die sich für den Umweltschutz einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als Träger von Rechten, die verletzt werden können, und ihr Interesse als ausreichend.

Die in Absatz 1 genannten Überprüfungsverfahren müssen fair, gerecht und zeitnah durchgeführt werden, kostenlos bzw. nicht mit übermäßigen Kosten verbunden sein und angemessene und wirksame Rechtsbehelfe, gegebenenfalls auch Unterlassungsanordnungen, vorsehen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Öffentlichkeit praktische Informationen über den Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Überprüfungsverfahren gemäß diesem Artikel zugänglich gemacht werden.

**Änderungsantrag 122
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

entfällt

Sanktionen

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen natürlicher und juristischer Personen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen

sind, und stellen sicher, dass diese Vorschriften umgesetzt werden. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen Geldstrafen, die proportional zu dem Umsatz der juristischen Person bzw. dem Einkommen der natürlichen Person sind, die den Verstoß begangen hat. Die Höhe der Geldstrafen wird so berechnet, dass sie der für den Verstoß verantwortlichen Person wirksam den aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Nutzen entzieht. Im Falle eines Verstoßes einer juristischen Person stehen diese Geldstrafen in einem angemessenen Verhältnis zum Jahresumsatz der juristischen Person in dem betreffenden Mitgliedstaat, wobei unter anderem die Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu berücksichtigen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

- a) Art, Schweregrad und Ausmaß des Verstoßes;*
- b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;*
- c) die von dem Verstoß betroffene Bevölkerung oder Umwelt unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Verstoßes auf das Ziel, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.*

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Absatz 1 genannten Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr alle diesbezüglichen Änderungen.

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission führt bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **6** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) eine Bewertung dieser Richtlinie durch, um die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele **und die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Bestimmungen zur Festlegung spezifischerer Anforderungen** zu bewerten **und so sicherzustellen, dass ungesunde Böden regeneriert werden und dass alle Böden bis 2050 in einem gesunden Zustand sind**. In diese Bewertung wird unter anderem Folgendes einbezogen:

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) eine Lückenanalyse im Hinblick auf die Erreichung gesunder Böden bis 2050;

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **2** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Geänderter Text

(1) Die Kommission führt bis zum (Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **15** Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie) eine Bewertung dieser Richtlinie durch, um die Fortschritte bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu bewerten. In diese Bewertung wird unter anderem Folgendes einbezogen:

Geänderter Text

entfällt

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: **fünf** Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Netto-Flächenverbrauch“ das Ergebnis aus Flächenverbrauch minus Flächenrenaturierung.

Geänderter Text

(2) „Netto-Flächenverbrauch“ das Ergebnis aus Flächenverbrauch minus Flächenrenaturierung.

Die Mitgliedstaaten können die Bodendeskriptoren, die sich auf den Nährstoffgehalt der Böden beziehen, bei Teil B und Teil C dieses Anhangs ausklammern, da die Richtlinie 2000/60/EG und die Richtlinie 91/676/EWG bereits auf den nachhaltigen Umgang mit Nährstoffen abzielen.

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Teil A

Vorschlag der Kommission

Art der Bodendegradation	Bodendeskriptor	Kriterien für einen gesunden Bodenzustand	Von der Erfüllung des entsprechenden Kriteriums ausgenommene Landflächen
Teil A: Bodendeskriptoren mit unionsweiten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand			
Versalzung	Elektrische Leitfähigkeit (in Dezi-Siemens pro Meter)	< 4 dS m ⁻¹ bei Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) oder gleichwertiges Kriterium bei Verwendung anderer Messmethoden	Natürliche Salzflächen; Bodenflächen, die direkt vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sind
Bodenerosion	Bodenerosionsrate (in Tonnen pro Hektar und Jahr)	≤ 2 t ha ⁻¹ a ⁻¹	Unland und andere nicht bewirtschaftete natürliche Flächen, es sei denn, sie bergen ein wesentliches Katastrophenrisiko

**Verlust von
organischem
Kohlenstoff
im Boden**

**Konzentration
an
organischem
Kohlenstoff im
Boden (g pro
kg)**

– **Organische Böden:
Einhaltung der
nationalen
Zielvorgaben für
diese Böden gemäß
Artikel 4 Absätze 1
und 2 und Artikel 9
Absatz 4 der
Verordnung
(EU) .../...⁺**

Keine Ausnahmen

– **Mineralböden:
Verhältnis
organischer
Kohlenstoff im
Boden/Ton > 1/13**

**Nicht bewirtschaftete Böden
auf natürlichen Flächen**

**Die Mitgliedstaaten
können einen
Korrekturfaktor
anwenden, wenn
bestimmte Bodentypen
oder klimatische
Bedingungen dies
rechtfertigen, und
berücksichtigen dabei den
tatsächlichen Gehalt an
organischem Kohlenstoff
im Boden von
Dauergrünland**

Unterboden-
verdichtung

Lagerungs-
dichte im
Unterboden
(oberer
Bereich des B-
oder E-
Horizonts¹);
die Mitglied-
staaten können
diesen
Deskriptor
durch einen
gleichwertigen
Parameter
ersetzen (g pro
cm³)

Bodentextur²
Sand,
Lehmsand,
sandiger Lehm,
Lehm
Sandig-toniger
Lehm, Lehm,
toniger Lehm,
Schluff,
schluffiger
Lehm
Schluffiger
Lehm,
schluffig-
toniger Lehm
Sandiger Ton,
schluffiger Ton,

Bereich
< 1,80
< 1,75
< 1,65

Nicht bewirtschaftete Böden
auf natürlichen Flächen

toniger Lehm < 1,58
mit 35-45 %
Ton
Ton < 1,47

Ersetzt ein Mitgliedstaat den Bodendescriptor „Lagerungsdichte im Unterboden“ durch einen gleichwertigen Parameter, so führt er für den betreffenden Bodendescriptor ein Kriterium für einen gesunden Bodenzustand ein, das dem Kriterium für die „Lagerungsdichte im Unterboden“ entspricht.

+ Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen.

¹ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

² Im Sinne von Arshad, M. A., B. Lowery, und B. Grossman. 1996. Physical tests for monitoring soil quality. S. 123-142. In: J. W. Doran und A. J. Jones (Hg.) Methods for assessing soil quality. Soil Sci. Soc. Am. Spec. Publ. 49. SSSA, Madison, WI.

Geänderter Text

Art der Bodendegradation	Bodendescriptor	Kriterien für einen gesunden Bodenzustand	Von der Erfüllung des entsprechenden Kriteriums ausgenommene Landflächen
--------------------------	-----------------	---	--

Teil A: Bodendescriptoren mit *auf der Ebene der Mitgliedstaaten* festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

Versalzung	Elektrische Leitfähigkeit (in Dezi-Siemens pro Meter)	< 4 dS m ⁻¹ bei Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) oder gleichwertiges Kriterium bei Verwendung anderer Messmethoden	Natürliche Salzflächen; Bodenflächen, die direkt vom Anstieg des Meeresspiegels betroffen sind
------------	---	--	--

Bodenerosion	Bodenerosionsrate (in Tonnen pro Hektar und Jahr)	$\leq 2 \text{ t ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$	Unland und andere nicht bewirtschaftete natürliche Flächen, es sei denn, sie bergen ein wesentliches Katastrophenrisiko
<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>

		<i>entfällt</i>		<i>entfällt</i>
		<i>entfällt</i>		
Unterbodenverdichtung	Lagerungsdichte im Unterboden (oberer Bereich des B- oder E-Horizonts ¹); die Mitgliedstaaten können diesen Deskriptor durch einen gleichwertigen Parameter ersetzen (g pro cm ³)	Bodentextur ² Sand, Lehmsand, sandiger Lehm, Lehm Sandig-toniger Lehm, Lehm, toniger Lehm, Schluff, schluffiger Lehm Schluffiger Lehm, schluffig-toniger Lehm Sandiger Ton, schluffiger Ton, toniger Lehm mit 35-45 % Ton Ton	Bereich < 1,80 < 1,75 < 1,65 < 1,58 < 1,47	Nicht bewirtschaftete Böden auf natürlichen Flächen

Ersetzt ein Mitgliedstaat den Bodendeskriptor „Lagerungsdichte im Unterboden“ durch einen gleichwertigen Parameter, so führt er für den betreffenden Bodendeskriptor ein Kriterium für einen gesunden Bodenzustand ein, das dem Kriterium für die „Lagerungsdichte im Unterboden“ entspricht.

+ Amt für Veröffentlichungen: Bitte die Nummer der in Dokument COM(2022) 304 genannten Verordnung über die Wiederherstellung der Natur in den Text einfügen.

¹ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

² Im Sinne von Arshad, M. A., B. Lowery, und B. Grossman. 1996. Physical tests for monitoring soil quality. S. 123-142. In: J. W. Doran und A. J. Jones (Hg.) Methods for assessing soil quality. Soil Sci. Soc. Am. Spec. Publ. 49. SSSA, Madison, WI.

Begründung

In vielen Kontexten gibt das Verhältnis organischer Kohlenstoff im Boden/Ton nicht hinreichend Auskunft über den Kohlenstoffgehalt in den einzelnen Böden. Diese lineare Beziehung lässt sich nicht auf alle Böden anwenden. Ab einem bestimmten Tongehalt kann der Kohlenstoffgehalt auf einem guten Niveau liegen, auch wenn das Verhältnis organischer Kohlenstoff im Boden/Ton nicht optimal ist.

Änderungsantrag 128 Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil B

Vorschlag der Kommission

Teil B: Bodendeskriptoren mit auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

Überschüssiger Extrahierbarer Nährstoffgehalt Phosphor (mg/kg) im Boden	< „Maximalwert“ Der „Maximalwert“ wird vom jeweiligen Mitgliedstaat im Bereich von 30-50 mg kg⁻¹ festgelegt.	Keine Ausnahmen
--	---	------------------------

Bodenkontamination	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn ($\mu\text{g}/\text{kg}$) - Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen 	<p>Keine Ausnahmen</p> <p>Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹ aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus</p>
--------------------	--	---

Verringerung der Wasserrückhaltekapazität des Bodens	Wasserspeicherkapazität des Bodens gemäß der Bodenprobe (% des Wasservolumens am Volumen des gesättigten Bodens)	Der geschätzte Wert für die Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks nach Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten liegt über dem Mindestwert. Der Mindestwert (in Tonnen) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat auf Ebene der Bodenbezirke und der Einzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete so festgelegt, dass die Auswirkungen von Überschwemmungen nach Starkregen oder von geringer Bodenfeuchtigkeit aufgrund von Dürreereignissen eingedämmt werden.	Keine Ausnahmen
--	--	---	-----------------

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Geänderter Text

Teil B: Bodendesriptoren mit auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien für einen gesunden Bodenzustand

entfällt *entfällt* *entfällt* *entfällt*

Bodenkontamination	<ul style="list-style-type: none"> - Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn ($\mu\text{g}/\text{kg}$) - Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Konzentrationsgrenzwerte festgelegt wird, z. B. im Unionsrecht für Wasserqualität und Luftemissionen 	<p>Durch Bodenproben, Ermittlung und Untersuchung kontaminierter Standorte und sonstige einschlägige Informationen erlangte hinreichende Sicherheit, dass keine unannehmbare Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch Bodenkontamination besteht Lebensräume mit natürlich hoher Konzentration an Schwermetallen, die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates¹ aufgeführt sind, genießen weiterhin einen Schutzstatus</p>
--------------------	--	---

Keine Ausnahmen

Verringerung der Wasserrückhaltekapazität des Bodens	Wasserspeicherkapazität des Bodens gemäß der Bodenprobe (% des Wasservolumens am Volumen des gesättigten Bodens)	Der geschätzte Wert für die Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks nach Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten liegt über dem Mindestwert. Der Mindestwert (in Tonnen) wird vom jeweiligen Mitgliedstaat auf Ebene der Bodenbezirke und der Einzugsgebiete bzw. Teileinzugsgebiete so festgelegt, dass die Auswirkungen von Überschwemmungen nach Starkregen oder von geringer Bodenfeuchtigkeit aufgrund von Dürreereignissen eingedämmt werden.	Keine Ausnahmen
--	--	---	-----------------

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang I – Teil C

Vorschlag der Kommission

Teil C: Bodendesriptoren ohne Kriterien

Art der Bodendegradation	Bodendesriptor
<i>Überschüssiger Nährstoffgehalt im Boden</i>	<i>Stickstoff im Boden (in mg g⁻¹)</i>
Versauerung	Bodensäure (pH-Wert)
Oberbodenverdichtung	Lagerungsdichte im Oberboden (A-Horizont ¹) (in g cm ⁻³)
Verlust an biologischer Vielfalt im Boden	Bodenbasalatmung (in mm ³ O ₂ g ⁻¹ hr ⁻¹) in trockenem Boden

Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche fakultative Bodendeskriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:

- Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;
- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);
- invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.

¹ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

Geänderter Text

Teil C: Bodendeskriptoren ohne Kriterien

Art der Bodendegradation	Bodendeskriptor
<i>entfällt</i>	<i>entfällt</i>
Versauerung	Bodensäure (pH-Wert)
Oberbodenverdichtung	Lagerungsdichte im Oberboden (A-Horizont ¹) (in g cm ⁻³)
Verlust an biologischer Vielfalt im Boden	Bodenbasalatmung (in mm ³ O ₂ g ⁻¹ hr ⁻¹) in trockenem Boden

Die Mitgliedstaaten können auch zusätzliche fakultative Bodendeskriptoren für die biologische Vielfalt wie beispielsweise folgende auswählen:

- Metabarcoding für Bakterien, Pilze, Protisten und Tiere;
- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen;
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen);
- invasive gebietsfremde Arten und Pflanzenschädlinge.

¹ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil A

Vorschlag der Kommission

Teil A: Methode zur Festlegung von Probenahmestellen

Tätigkeit	Methodische Mindestkriterien
Festlegung von Probenahmestellen (Stichprobenerhebung)	<p>Die Stichprobe wird anhand einer umfassenden Stichprobengrundlage mit den besten verfügbaren Informationen über die Verteilung der Bodeneigenschaften erhoben, unter anderem mit Informationen aus früheren nationalen Messungen und aus Messungen im Rahmen des LUCAS-Programms.</p> <p>Die Stichproben werden mittels geschichteter Zufallsstichproben erhoben, die für die Bodengesundheitsdeskriptoren optimiert werden.</p> <p>Der Umfang der nationalen Stichprobe muss groß genug sein, um eine maximale Abweichung (Variationskoeffizient) von 5 % für die Schätzung der Fläche mit gesunden Böden zu gewährleisten.</p> <p>Die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 entnommene Bodenprobe darf maximal 20 % der nationalen Stichproben ausmachen.</p> <p>Aufteilung und Größe der Stichprobe werden per Anwendung des Bethel-Algorithmus (Bethel, 1989)⁵ unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Schätzfehlers festgelegt.</p>

⁵ Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

Geänderter Text

Teil A: Methode zur Festlegung von Probenahmestellen

Tätigkeit	Methodische Mindestkriterien
Festlegung von Probenahmestellen und -	Die Stichprobe wird anhand einer umfassenden Stichprobengrundlage mit den besten verfügbaren Informationen über die Verteilung der Bodeneigenschaften

schichten (Stichprobenerhebung) erhoben, unter anderem mit Informationen aus früheren nationalen Messungen und aus Messungen im Rahmen des LUCAS-Programms.

Die Stichproben werden **nach einem neutralen und probabilistischen Verfahren und** mittels geschichteter Zufallsstichproben erhoben, die für die Bodengesundheitsdeskriptoren optimiert werden.

Der Umfang der nationalen Stichprobe muss groß genug sein, um eine maximale Abweichung (Variationskoeffizient) von 5 % für die Schätzung der Fläche mit gesunden Böden zu gewährleisten.

Die von der Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 entnommene Bodenprobe darf maximal 20 % der nationalen Stichproben ausmachen.

Aufteilung und Größe der Stichprobe werden per Anwendung des Bethel-Algorithmus (Bethel, 1989)⁵ unter Berücksichtigung des maximal zulässigen Schätzfehlers festgelegt.

⁵ Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang II – Teil B

Vorschlag der Kommission

Teil B: Methode zur Bestimmung oder Schätzung der Werte der Bodendeskriptoren

Bodendeskriptor	Referenzmethode	Methodische Mindestkriterien	Validierte Übertragungsfunktion erforderlich (bei Anwendung einer anderen als der Referenzmethode ⁶)?
Bodentextur (Ton-, Schluff- und Sandgehalt – für die Bestimmung	Bevorzugte Methode: ISO 11277:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Partikelgrößenverteilung		JA

<p>anderer Deskriptoren und damit verbundener Wertebereiche erforderlich)</p>	<p>in Mineralböden – Verfahren mittels Sieben und Sedimentation</p>	
	<p>Alternativmethode: ISO 13320:2020-01 Partikelgrößenanalyse – Laserbeugungsverfahren</p>	
<p>Elektrische Leitfähigkeit</p>	<p>Option 1: Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungsextrakt, eEC) (FAO SOP: GLOSOLAN-SOP-08⁷)</p> <p>Option 2: ISO 11265:1994-10 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der spezifischen elektrischen Leitfähigkeit</p>	<p>JA</p>
<p>Bodenerosionsrate</p>		<p>Bei der Schätzung der Bodenerosionsrate sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Minderung oder Kompensierung des Erosionsrisikos ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion nach Bränden.</p> <p>Die Schätzung der Bodenerosionsrate umfasst alle relevanten Erosionsprozesse wie Erosion durch Wasser, Wind, Ernte und Bodenbearbeitung.</p> <p>Die wasserbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:</p>

- Bodeneigenschaften
(z. B. Erosionsanfälligkeit, Bodenverkrustung, Bodenrauheit);
- Klima (z. B. Erosivität der Niederschläge – Intensität und Dauer unter Berücksichtigung relevanter Klimawandelprognosen für ein bestimmtes Gebiet);
- Topografie (z. B. Hangneigung und -länge);
- Pflanzendecke, Kulturart, Landnutzung und Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion;
- Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung, Mulchen usw.);
- Brandflächen.

Die windbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bodeneigenschaften
(z. B. Erosionsanfälligkeit);
- Klima (z. B. Bodenfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit

, Verdunstung);

– Vegetation (z. B. Kulturart);

– Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion (z. B. Windschutzanlagen).

Organischer Kohlenstoff im Boden	ISO 10694:1995-03 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von organischem Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse)	JA
----------------------------------	---	----

Lagerungsdichte im Unterboden (B-Horizont ⁸) oder gleichwertiger, von den Mitgliedstaaten gewählter Parameter	DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
---	---	----

Wird ein gleichwertiger Parameter gewählt, so wird entweder eine europäische oder eine internationale Norm angewandt, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.

Extrahierbarer Phosphor	ISO 11263:1994-12 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor –	JA
-------------------------	--	----

	Spektrometrische Bestimmung des natriumhydrogencarbonat löslichen Phosphors		
– Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl, V, Zn	Potenziell in der Umwelt verfügbarer Gehalt an Schwermetallen in Böden nach ISO 17586:2016 unter Verwendung von verdünnter Salpetersäure		JA
– Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehenden Unionsrechts festgelegt wird (z. B. für Wasserqualität und Pestizide)		Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein	Nicht zutreffend
Wasserspeicherkapazität des Bodens	Methode zur Bestimmung des Wertes für eine Probenahmestelle:	Mindestkriterien für die Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks auf Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten:	JA (Wert für Probenahmestelle)
	Option 1: LABOR: DIN EN ISO 11274:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens – Laborverfahren	– nicht genutzte Flächen: Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität des Bodens	
	Option 2: SCHÄTZUNG: Anwendung der im wissenschaftlichen Artikel „New generation of hydraulic pedotransfer	– genutzte Flächen: Wasserspeicherkapazität versiegelter Flächen gegebenenfalls mit	

	functions for Europe“ ¹⁰ (Neue Generation von hydraulischen Pedotransferfunktionen für Europa) beschriebenen Methode auf der Grundlage der Textur (oder Partikelgrößenverteilung) und des organischen Kohlenstoffs im Boden	Null veranschlagen und für teilversiegelte und andere künstlich angelegte Flächen proportionale Zwischenwerte berechnen
Stickstoff im Boden	ISO 11261:1995-06-01 Bodenbeschaffenheit. Bestimmung von Gesamt-Stickstoff. Modifiziertes Kjeldahl-Verfahren	JA
Bodensäure	DIN EN ISO 10390:2022-08 Boden, behandelter Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts	JA
Lagerungsdichte im „Oberboden“ (A-Horizont ¹¹)	DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
Bodenbasalatmung	Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Artikel „Microbial biomass and activities in soil as affected by frozen and cold storage“ ¹³ (Mikrobielle Biomasse und Aktivitäten im Boden und deren Beeinträchtigung durch Kühl- und Tiefkühlagerung)	JA

Die Mitgliedstaaten können auch fakultative Deskriptoren für die biologische Vielfalt des Bodens wie

beispielsweise
folgende
auswählen:

- Metabarcoding¹²
für Bakterien,
Pilze,
Protisten und
Tiere;

Andere
Deskriptoren
für die
biologische
Vielfalt des
Bodens:
Nicht
zutreffend

- Größe und
Vielfalt der
Nematoden-
populationen;

Anwendung europäischer
oder internationaler
Normen, sofern verfügbar;
ist keine derartige Norm
verfügbar, so muss die
gewählte Methode
entweder in der
wissenschaftlichen
Literatur oder öffentlich
zugänglich sein.

- mikrobielle
Biomasse;
- Größe und
Vielfalt der
Regenwurm-
populationen
(bei
Kulturflächen)

⁵ Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

⁶ Die von der Referenzmethode abweichenden Methoden müssen entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.

⁷ <https://www.fao.org/3/cb3355en/cb3355en.pdf>

⁸ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

⁹ Gleichwertig im Sinne des EUA-Berichts mit dem Titel Soil monitoring in Europe – Indicators and thresholds for soil health assessments — European Environment Agency (europa.eu)

¹⁰

¹¹ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5

(<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

¹² Sequenzierung von DNA-Barcodes zur Messung der taxonomischen und funktionalen Vielfalt von Archae, Bakterien, Pilzen und anderen Eukaryoten wie im Rahmen des LUCAS-Moduls zur biologischen Vielfalt des Bodens auf der Grundlage von <https://doi.org/10.1111/ejss.13299>.

¹³ <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0038071797001259>

Geänderter Text

Teil B: Methode zur Bestimmung oder Schätzung der Werte der Bodendeskriptoren

Bodendeskriptor	Referenzmethode	Methodische Mindestkriterien	Validierte Übertragungs-funktion erforderlich (bei Anwendung einer anderen als der Referenz-methode ⁶)?
Bodentextur (Ton-, Schluff- und Sandgehalt – für die Bestimmung anderer Deskriptoren und damit verbundener Wertebereiche erforderlich)	Bevorzugte Methode: ISO 11277:2020-04 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Partikelgrößenverteilung in Mineralböden – Verfahren mittels Sieben und Sedimentation Alternativmethode: ISO 13320:2020-01 Partikelgrößenanalyse – Laserbeugungsverfahren		JA
Elektrische Leitfähigkeit	Option 1: Messung anhand gesättigter Bodenpaste (Bodensättigungs-extrakt, eEC) (FAO SOP: GLOSOLAN-SOP-08 ⁷)		JA

Option 2:
ISO 11265:1994-10
Bodenbeschaffenheit –
Bestimmung der
spezifischen
elektrischen
Leitfähigkeit

Bodenerosionsrate

Bei der Schätzung der Bodenerosionsrate sind sämtliche Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Minderung oder Kompensierung des Erosionsrisikos ergriffen wurden, einschließlich Maßnahmen zur Minderung der Bodenerosion nach Bränden.

Nicht
zutreffend

Die Schätzung der Bodenerosionsrate umfasst alle relevanten Erosionsprozesse wie Erosion durch Wasser, Wind, Ernte und Bodenbearbeitung. *Es kann z. B. das Bodenerosionsmodell **RUSLE** verwendet werden.*

Die wasserbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit, Bodenverkrustung, Bodenrauheit);
- Klima (z. B. Erosivität der Niederschläge – Intensität und Dauer unter Berücksichtigung relevanter

Klimawandelprognosen für ein bestimmtes Gebiet);

- Topografie (z. B. Hangneigung und -länge);
- Pflanzendecke, Kulturart, Landnutzung und Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion;
- Bewirtschaftungspraktiken (z. B. Deckpflanzen, reduzierte Bodenbearbeitung, Mulchen usw.);
- Brandflächen.

Die windbedingte Bodenerosion wird anhand folgender Faktoren bewertet:

- Bodeneigenschaften (z. B. Erosionsanfälligkeit);
- Klima (z. B. Bodenfeuchtigkeit, Windgeschwindigkeit, Verdunstung);
- Vegetation (z. B. Kulturart);
- Bewirtschaftungspraktiken zur Eindämmung oder Verringerung der Erosion (z. B. Windschutzanlagen).

Organischer Kohlenstoff im Boden

ISO 10694:1995-03
Bodenbeschaffenheit –
Bestimmung von
organischem

JA

	Kohlenstoff und Gesamtkohlenstoff nach trockener Verbrennung (Elementaranalyse)	
Lagerungsdichte im Unterboden (B-Horizont ⁸) oder gleichwertiger ⁹ , von den Mitgliedstaaten gewählter Parameter	DIN EN ISO 11272:2017-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
	Wird ein gleichwertiger Parameter gewählt, so wird entweder eine europäische oder eine internationale Norm angewandt, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.	
Extrahierbarer Phosphor	ISO 11263:1994-12 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung von Phosphor – Spektrometrische Bestimmung des natriumhydrogencarbonatlöslichen Phosphors <i>oder unter Verwendung einer sauren Ammoniumacetatlösung</i>	JA
– Konzentration an Schwermetallen im Boden: As, Sb, Cd, Co, Cr (Gesamtkonzentration), Cr (VI), Cu, Hg, Pb, Ni, Tl,	Potenziell in der Umwelt verfügbarer Gehalt an Schwermetallen in Böden nach ISO 17586:2016 unter Verwendung von verdünnter Salpetersäure	JA

V, Zn

- Konzentration einer Auswahl an organischen Kontaminanten, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung bestehender Unionsrechts festgelegt wird (z. B. für Wasserqualität und Pestizide)

Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein

Nicht zutreffend

Wasserspeicherkapazität des Bodens

Methode zur Bestimmung des Wertes für eine Probenahmestelle:

Mindestkriterien für die Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität eines Bodenbezirks auf Ebene von Einzugsgebieten oder Teileinzugsgebieten:

JA (Wert für Probenahmestelle)

Option 1: LABOR:
DIN EN ISO 11274:2020-04
Bodenbeschaffenheit – Bestimmung des Wasserrückhaltevermögens – Laborverfahren

- nicht genutzte Flächen: Schätzung der Gesamtwasserspeicherkapazität des Bodens

Option 2:
SCHÄTZUNG:
Anwendung der im wissenschaftlichen Artikel „New generation of hydraulic pedotransfer functions for Europe“¹⁰ (Neue Generation von hydraulischen Pedotransferfunktionen für Europa) beschriebenen Methode auf der Grundlage der Textur (oder Partikelgrößenverteilung) und des organischen

- genutzte Flächen: Wasserspeicherkapazität versiegelter Flächen gegebenenfalls mit Null veranschlagen und für teilversiegelte und andere künstlich angelegte Flächen proportionale Zwischenwerte berechnen

	Kohlenstoffs im Boden	
Stickstoff im Boden	ISO 11261:1995-06-01 Bodenbeschaffenheit. Bestimmung von Gesamt-Stickstoff.	JA
Bodensäure	DIN EN ISO 10390:202 2-08 Boden, behandelte Bioabfall und Schlamm – Bestimmung des pH-Werts	JA
Lagerungsdichte im „Oberboden“ (A- Horizont ¹¹)	DIN EN ISO 11272:201 7-07 Bodenbeschaffenheit – Bestimmung der Trockenrohdichte	JA
Bodenbasalatmung	Vorgaben aus dem wissenschaftlichen Artikel „Microbial biomass and activities in soil as affected by frozen and cold storage“ ¹³ (Mikrobielle Biomasse und Aktivitäten im Boden und deren Beeinträchtigung durch Kühl- und Tiefkühl Lagerung)	JA

Die Mitgliedstaaten
können auch
fakultative
Deskriptoren für die
biologische Vielfalt
des Bodens wie
beispielsweise
folgende
auswählen:

- Metabarcoding¹²
für Bakterien,
Pilze, Protisten
und Tiere;

Andere
Deskriptoren
für die
biologische
Vielfalt des
Bodens:
Nicht
zutreffend

- Größe und Vielfalt der Nematodenpopulationen; Anwendung europäischer oder internationaler Normen, sofern verfügbar; ist keine derartige Norm verfügbar, so muss die gewählte Methode entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.
- mikrobielle Biomasse;
- Größe und Vielfalt der Regenwurmpopulationen (bei Kulturflächen).

⁵ Bethel, J. 1989. Sample Allocation in Multivariate Surveys. Survey Methodology 15: 47-57.

⁶ Die von der Referenzmethode abweichenden Methoden müssen entweder in der wissenschaftlichen Literatur oder öffentlich zugänglich sein.

⁷ <https://www.fao.org/3/cb3355en/cb3355en.pdf>

⁸ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

⁹ Gleichwertig im Sinne des EUA-Berichts mit dem Titel Soil monitoring in Europe – Indicators and thresholds for soil health assessments — European Environment Agency (europa.eu)

¹⁰

¹¹ Im Sinne der FAO Guidelines for Soil Description, Kapitel 5 (<https://www.fao.org/3/a0541e/a0541e.pdf>).

¹² Sequenzierung von DNA-Barcodes zur Messung der taxonomischen und funktionalen Vielfalt von Archae, Bakterien, Pilzen und anderen Eukaryoten wie im Rahmen des LUCAS-Moduls zur biologischen Vielfalt des Bodens auf der Grundlage von <https://doi.org/10.1111/ejss.13299>.

¹³ <https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0038071797001259>

Begründung

Bereits vorhandene und verwendete Methoden sollten anerkannt werden. In den Mitgliedstaaten, in denen die Böden von Natur aus saurer sind, liefert saures Ammoniumacetat genauere Ergebnisse.

**Änderungsantrag 132
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang III**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**GRUNDSÄTZE DER NACHHALTIGEN
BODENBEWIRTSCHAFTUNG**

entfällt

Folgende Grundsätze gelten:

- a) Vermeidung vegetationsloser Böden durch Schaffung und Erhaltung einer Vegetationsdecke, insbesondere in umweltsensiblen Zeiträumen;*
- b) Minimierung physischer Bodenstörungen;*
- c) Vermeidung von Einträgen oder Freisetzungen von Stoffen im Boden, die für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädlich sein oder die Bodengesundheit beeinträchtigen können;*
- d) an die Tragfähigkeit des Bodens angepasster Maschineneinsatzes sowie Begrenzung der Anzahl und Häufigkeit der Arbeiten auf den Böden zum Schutz der Bodengesundheit;*
- e) bei Düngung: Anpassung an den Bedarf der Pflanzen und Bäume am jeweiligen Standort und im betreffenden Zeitraum sowie an den Zustand des Bodens; Priorisierung kreislauffähiger Lösungen, bei denen der Gehalt an organischen Stoffen gesteigert wird;*
- f) bei Bewässerung: Maximierung der Effizienz der Bewässerungssysteme und des Bewässerungsmanagements und Gewährleistung, dass die Wasserqualität bei Verwendung von aufbereitetem Abwasser die Anforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰⁸ erfüllt und bei Verwendung von Wasser aus anderen Quellen die Bodengesundheit nicht beeinträchtigt*

wird;

- g) Gewährleistung des Bodenschutzes durch Schaffung und Erhaltung angemessener Landschaftselemente auf Landschaftsebene¹⁰⁹;**
- h) Verwendung standortangepasster Arten beim Anbau von Kulturen, Pflanzen oder Bäumen, sofern dadurch eine Bodendegradation verhindert oder zur Verbesserung der Bodengesundheit beigetragen werden kann, wobei auch die Anpassung an den Klimawandel berücksichtigt wird;**
- i) Gewährleistung optimierter Wasserstände in organischen Böden, sodass die Struktur und Zusammensetzung der Böden nicht beeinträchtigt werden¹¹⁰;**
- j) bei Anbau von Kulturpflanzen: Gewährleistung von Fruchtfolge und Kulturpflanzenvielfalt unter Berücksichtigung von verschiedenen Kulturpflanzenfamilien, Wurzelsystemen, Wasser- und Nährstoffbedarf und integriertem Pflanzenschutz;**
- k) Anpassung von Viehverkehr und Weidezeit unter Berücksichtigung der Tierarten und der Besatzdichte, sodass weder die Bodengesundheit noch die Fähigkeit des Bodens zur Erzeugung von Futtermitteln beeinträchtigt wird;**
- l) bei bekanntem unverhältnismäßigem Verlust einer oder mehrerer Funktionen, durch den die Fähigkeit des Bodens zur Erbringung von Ökosystemleistungen erheblich verringert wird: Ergreifen gezielter Maßnahmen zur Wiederherstellung dieser Bodenfunktionen.**

¹⁰⁸ Verordnung (EU) 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen an die

Wasserwiederverwendung (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 32).

¹⁰⁹ Dieser Grundsatz gilt nicht für Waldböden.

¹¹⁰ Dieser Grundsatz gilt nicht für städtische Böden.

Änderungsantrag 133
Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang IV

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**PROGRAMME, PLÄNE,
ZIELVORGABEN UND MAßNAHMEN
GEMÄß ARTIKEL 10**

entfällt

- (1) Nationale Wiederherstellungspläne gemäß der Verordnung .../...¹¹¹ +**
- (2) Strategiepläne, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 zu erstellen sind**
- (3) Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft und Aktionsprogramme für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete gemäß der Richtlinie 91/676/EWG**
- (4) Erhaltungsmaßnahmen und prioritärer Aktionsrahmen für Natura-2000-Gebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG**
- (5) Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands von Oberflächengewässern und eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands von Grundwasserkörpern in Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete gemäß der Richtlinie 2000/60/EG**
- (6) Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement in**

**Hochwasserrisikomanagementplänen
gemäß der Richtlinie 2007/60/EG**

**(7) Dürremanagementpläne gemäß
der Strategie der Union zur Anpassung an
den Klimawandel**

**(8) Nationale Aktionsprogramme
gemäß dem Übereinkommen der
Vereinten Nationen zur Bekämpfung der
Wüstenbildung**

**(9) Zielvorgaben gemäß der
Verordnung (EU) 2018/841**

**(10) Zielvorgaben gemäß der
Verordnung (EU) 2018/842**

**(11) Nationale
Luftreinhalteprogramme gemäß der
Richtlinie (EU) 2016/2284 und gemäß
dieser Richtlinie gemeldete
Überwachungsdaten über die
Auswirkungen der Luftverschmutzung
auf Ökosysteme**

**(12) Integrierte nationale Energie- und
Klimapläne gemäß der Verordnung
(EU) 2018/1999**

**(13) Risikobewertungen und
Katastrophenrisikomanagementplanung
gemäß dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU**

**(14) Nationale Aktionspläne gemäß
Artikel 8 der Verordnung .../...¹¹²⁺**

¹¹¹ + Amt für Veröffentlichungen: Bitte
die Nummer der in Dokument
COM(2022) 304 genannten Verordnung
über die Wiederherstellung der Natur in
den Text einfügen.

¹¹² + Amt für Veröffentlichungen: Bitte
die Nummer der in Dokument
COM(2022) 305 genannten Verordnung
des Europäischen Parlaments und des
Rates über die nachhaltige Verwendung
von Pflanzenschutzmitteln und zur
Änderung der Verordnung
(EU) 2021/2115 in den Text einfügen.

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang VII – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Durch die Gestaltung und Darstellung der Daten im Register kann die Öffentlichkeit die Fortschritte beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten nachverfolgen. Das Register enthält folgende standortspezifischen Informationen zu den bekannten potenziell kontaminierten Standorten, tatsächlich kontaminierten Standorten, kontaminierten Standorten, für die weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie kontaminierten Standorten, für die bereits Maßnahmen ergriffen wurden oder werden:

Geänderter Text

Durch die Gestaltung und Darstellung der **anonymisierten** Daten im Register kann die Öffentlichkeit **erforderlichenfalls** die Fortschritte beim Umgang mit potenziell und tatsächlich kontaminierten Standorten nachverfolgen, **während zugleich das Eigentumsrecht gewahrt wird**. Das Register enthält folgende standortspezifischen Informationen zu den bekannten potenziell kontaminierten Standorten, tatsächlich kontaminierten Standorten, kontaminierten Standorten, für die weitere Maßnahmen erforderlich sind, sowie kontaminierten Standorten, für die bereits Maßnahmen ergriffen wurden oder werden:

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz)	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2023)0416 – C9-0234/2023 – 2023/0232(COD)	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.10.2023	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.10.2023	
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	16.10.2023	
Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung	Maria Noichl 12.9.2023	
Prüfung im Ausschuss	26.10.2023	28.11.2023
Datum der Annahme	13.2.2024	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 –: 16 0: 4	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, Atidzhe Alieva-Veli, Attila Ara-Kovács, Benoît Biteau, Franc Bogovič, Daniel Buda, Isabel Carvalhais, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Herbert Dorfmann, José Manuel Fernandes, Luke Ming Flanagan, Paola Ghidoni, Dino Giarrusso, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Norbert Lins, Maria Noichl, Juozas Olekas, Bronis Ropė, Katarína Roth Neved'alová, Bert-Jan Ruissen, Anne Sander, Veronika Vrecionová, Sarah Wiener, Juan Ignacio Zoido Álvarez	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Rosanna Conte, Jan Huitema, Peter Jahr, Benoît Lutgen, Cristina Maestre Martín De Almagro, Michaela Šojdrová, Achille Variati, Emma Wiesner	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	Stefania Zambelli	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ECR	Bert-Jan Ruissen, Veronika Vrecionová
NI	Katarína Roth Nevedálová
PPE	Franc Bogovič, Daniel Buda, Herbert Dorfmann, José Manuel Fernandes, Peter Jahr, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Benoît Lutgen, Anne Sander, Michaela Šojdrová, Stefania Zambelli, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Atidzhe Alieva-Veli, Jan Huitema, Elsi Katainen, Emma Wiesner

16	-
ID	Rosanna Conte, Ivan David, Paola Ghidoni
NI	Dino Giarrusso
S&D	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Isabel Carvalhais, Cristina Maestre Martín De Almagro, Maria Noichl, Juozas Olekas, Achille Variati
The Left	Luke Ming Flanagan
Verts/ALE	Benoît Biteau, Francisco Guerreiro, Martin Häusling, Sarah Wiener

4	0
ECR	Krzysztof Jurgiel
Renew	Jérémy Decerle
S&D	Paolo De Castro
Verts/ALE	Bronis Ropé

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung